1802.			fl.	kr.
April	15	Herr Gröninger, burgerl. Capitain, wegen Wohnungsvermiethung	1	21
	17	Herr Stephan Eisenhard, Schumachermeister und Herr Kuttner, Schneidermeister, wegen Wohnungsvermiethung	1	12
	21	Zwey Freunde, wegen Miethkontrakt	2	42
	22	Herr Jochmus, burgerl. Kapitain, Frau Eheliebste, ein Legat	25	—
	23	Herr Joh. Heinrich Helfricht, Gottespf.	1	—
	24	Ein Unbenannter, wegen Wohnungsvermiethung	—	48
May	1	Frau Juliana Ditzel, ein Legat	1	—
	6	Herr von Erhard, wegen Wohnungsmiethe	—	40
	—	Löbl. Rechenenamt wegen in der Ostermeß hier gezeigten Merkwürdigkeiten	38	35
	—	Herr Substitut Frank, wegen Wohnungsmiethe	2	48
	7	Weil. Jungfer Sibylla Catharina Metz, ein Legat	25	—
	11	Herr Lind, Schneidermeister u. Herr Beck, Handelsmann von Augspurg	5	30
	—	Herr Ludwig Knatz, ein Legat	5	—
	—	Herr Joh. Baptista Ziegler, wegen Wohnungsvermiethung	1	21
	—	Herr Major von Richter, wegen Wohnungsmiethe	2	42
	—	Herr Peter Pilgram, ein Legat	25	—
	20	Frau Susanna Catharina Reuling und Herr Joh. Peter Geist, wegen Er- und Verkauf eines Hauses	2	42
	—	Jungfer Heßeberger, ein Legat	5	—
	25	Herr Müller, Schneidermeister, wegen Ladensvermiethung	1	—
	—	Herr Moses Gabriel Werms, wegen Ladensmiethe	1	21
	29	Weil. Herrn Hartmann, burgerl. Fändrichs Frau Wittib, ein Legat	15	—
	—	Herr Jacob Joachim Geißert, wegen Wohnungsvermiethung	—	36
June	1	Zwey Ungenannte, wegen Wohnungsmiethe	—	48
	2	Herr S. B. May desgleichen	1	21
	—	Herr Kraft, wegen Wohnungsvermiethung	—	40
	—	Herr Kämpf, Gottespf.	—	40
		[illegible]eil. Herr Peter Meermann, ein Legat	100	—
		[illegible]rr Peter Dast verehrte	5	30
		[illegible]rr Peter Dast und Herr Pabst, Güterschaffner	5	24
		[illegible]ey dem Absterben eines ungenannten Wohlthäters, wurde verehrt	150	—
		[illegible]bl. Bauamt bei Erkauf des Loderhosischen Hauses	5	30
		[illegible]ungfer Welker u. Herr Joh. Casp. Schmidt, wegen Wohnungsmiethe	—	24
		[illegible]eil. Herr Joh. Andreas Isar, burgerl. Capitain, ein Legat	10	—
		[illegible]err Mappus, Handelsmann, wegen Wohnungsvermiethung	2	45
		[illegible]err Hof-Marschall von Günderode, wegen Wohnungsmiethe	2	42
		[illegible]err Kirchner, Bierbrauermeister, wegen Wohnungsvermiethung	—	36
	23	Herr Haab, Schumachermeister, wegen Wohnungsvermiethung	—	24
	—	Weil. Jungfer Susanna Catharina Emz, ein Legat	5	—
	24	Herr Joh. Sigismund Utz, wegen Miethung eines Standts	—	24
	25	Ein ungenannter Freund	25	—
	30	Frau Platz, wegen Wohnungswrmiethung	2	42
	—	Herr Joh. David Gugel, Schneidermeister, ein Legat	1	30
July	3	Frau Obert und Herr Frick, wegen Wohnungvermiethung	1	—
	—	Herr Frick verehrte	1	—
	6	Herr Substitut Frank, wegen Wohnungsvermiethung und Miethe	4	6
	7	Herr Joh. Georg Reitz	5	30
	10	Herr Joh. Peter Stein, Bierbrauermeister, wegen Verkauf eines Einzlergeschirrs	1	21
	—	Herr Joh. Wilhelm Euler, wegen Erkauf desselben	1	21
	12	Herr Geheimde Rath, Joh. Carl von Stalburg, wegen Wohnungsmiethe	2	42
	—	Herr Regierungs-Rath und Cammerherr von Günderode, wegen Vermiethung eines Hauses	2	42
	13	Eine verstorbene Wohlthäterin der Armen	50	—
	15	Frau Wittib Rosenlecher, wegen Wohnungsvermiethung	2	24
	19	Herr Balthasar Joh. Reuß, Handelsmann zu Amsterdam, ein Legat	25	—
	21	Weil. Herr Christoph Lamberti, Schullehrer, ein Legat	5	—
	—	Weil. Frau Hof- und Commercien-Rath Mice, ein Legat	5	—
	23	Herr Jacob Friedrich Goncard verehrte	33	—
	31	Herr Clauß und Frau Wittib Krieg, wegen Er- und Verkaufung eines Gartens	2	24
August	2	Herr Eber, Huthstafierer und Herr Igler, Schneidermeister, wegen Ver- und Erkauf eines Ladens	2	2
	13	Zwey Ungenannte, wegen Wohnungsvermiethung	—	24
	14	Herr Georg Friedrich Schwarz und Herr Heinrich Dägnit, wegen Ver- und Erkauf eines Hauses und Feldguts		24
	—	Herr Schobert und Herr Eyssen, Gottespf.	—	48
	16	Zwey Ungenannte, wegen Miethung eines Hauses	2	24
	20	Frau Reinhold, geb. Büchner, wegen Verkauf eines Gartens	1	21
	—	Herr Jacob Franz Vieulzeuf, wegen Erkauf desselben	1	21

99.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

			fl.	kr.
1802. August.	27	Herr Frick, des Raths, verehrte	15	—
Sept.	1	Weil. Frau Wittib Lamm, ein Legat	5	—
	10	Weil. Herr Caspar Steinbrecher, ein Legat	—	30
	14	Die Herren Exec. Test. weil. Herrn Capitain Isar und Herr Joh. Jacob Schäbel, von Hanau, wegen Ver- und Erkauf eines Meßladens	5	30
	—	Dieselbe Herren Executores Testamenti und Herr Heinrich Christian Wagner, von Hanau, desgleichen	4	48
	16	Ein Unbenannter, wegen Wohnungsvermiethung	—	24
	21	Völkerische Herren Vormünder, Gottespf.	—	48
	22	Weil. Frau Wegener, ein Legat	10	—
		Löbl. Recheney-Amt	37	10
	25	Herr Joh. Roth und Herr Ludwig Röderer, wegen Hausver- und Erkauf	5	24
	28	Weil. Herr Rütger Lausberg, Handelsmann, ein Legat	1000	—
	29	Herr Andreas Horrmann, Schreinermeister und Herr Andreas Wolff, Schumachermeister, wegen Ver- und Erkauf eines Hauses	5	24
	—	Herr Mastieux, kaiserl. königl. Kriegs-Commissair und Herr Conrad Stein, wegen Wohnunsmiethe und Vermiethung	—	48
Octob.	1	Herr Salomon, Schumachermeister, wegen Wohnungsvermiethung	—	30
	5	Herr Ludwig Böneböß, wegen Wohnungsmiethe	—	12
	6	Die Herren Executores Testamenti, weil. Herrn Capitain Isar und Herr Körner, wegen Hausver- und Erkauf	10	48
	8	Herr Heinrich Reuling, ein Legat	10	—
	—	Herr Igler, Schneidermeister und Herr Beyerle, Seilermeister, wegen Ladensvermiethung	—	36
	20	Herr Küchler-, Gottespf.	—	24
	25	Herr Matthias Fuchs und Herr Joh. Thomas Ziegler, wegen Ver- und Erkauf eines Gartens	5	24
	—	Weil. Herr Jacob Ludwig, ein Legat	5	—
	26	Eine Gesellschaft junger Leute, aus dem Gasthaus zur Stadt Ulm	2	—
	—	Herr Anton Euler, Bierbrauermeister, und Herr Lenz, wegen Wohnungsvermiethung und Miethe	1	12
Novemb.	1	Herr Dr. J. J. C. Buch und Herr de Bary Jordis, wegen Wohnungsvermiethung und Miethe	4	48
	3	Weil. Frau Henrietta Gontard Herren Erben	33	—
	8	Eine Gesellschaft junger Leute, jüdischer Nation	2	—
	9	Weil. Herr Joh. Gottl. Clemens, ein Legat	25	—
	—	Herr Kirchner, Bierbrauermeister, wegen Wohnungsvermiethung	1	12
	—	Von J. L. H. und Jungfer D. wegen Wohnungsmiethe	—	24
	15	Die Herren Vorsteher der Leichen-Casse in der 2 Schweitz	1	—
	18	Herr Joh. Georg Heider, Batquier, ein Legat	100	—
	19	Herr Phil. Jacob Hofmann, Schreinermeister, wegen Wohnungsvermieth.	1	—
	23	Herr Frick, des Raths und Herr J. J. Krieg, Schlossermeister, wegen Hausver- und Erkauf	5	24
	25	Durch Herren Guttenberger und Küllner die Helfte des von Schneidermeister Allinger verschafften Legati	2	30
	—	Frau Geheimde Räthin von Barkhaus, genannt von Wiesenhüten und Herr Gewinner, wegen Verpachtung und Pachtung eines Baumstücks	2	42
	30	Die Handlungsraggion Herr B. Mezler & Sohn und Herr Georg Ludwig Gerth, wegen Vermiethung des Hauses Lit. D. Nro 8. sammt Zubehör	2	42

Verzeichnis was ins Kasten-Hospital verehret worden.

			fl.	kr.
1801. Decemb.	10	Herr Ludwig Geyer, eine Verehrung	3	—
1802. Febr.	2	Ein Ungenannter überbrachte 36 Kupferstiche.		
	19	Herr Johann Friedrich Dittmer und desen Eheliebste	2	42
May	17	Von weil. Jungfer Heßebergern verschaftes Legat	5	—
	31	Von Herrn Christ. Klock und Herrn Ludw. Hager, wegen Vermiethung eines Logis	1	12
Juny	3	Von Herrn Rooß, wegen Vermiethung eines Logis	—	48
	—	Von Herrn Albert, wegen Miethung einer Wohnung	—	48
	23	Ein Legat von weil. Jungfer Kuntz	5	—
	24	Herr Johannes Kullmann, wegen Vermiethung eines Logis	—	36
July	6	Von Herr Johann Georg Reitz, Sensal, eine Verehrung	5	30
	21	Herr Merckle, Gasthalter, und Herr Suph, Handelsmann, wegen Vermiethung eines Logis, einen Mayländer Thaler.		
August	26	Herr Rascher und Herr Michel, wegen Vermiethung eines Gewölb	—	48
Sept.	4	Herr J. F. Böhm und Herr Hauck, wegen Ver- und Erkauf eines Hauses	5	24
	11	Von weil. Herr Caspar Steinbrecher, ein Legat	—	30
October	15	Herrn Gebrüder Brotzler, wegen Ver- und Erkauf eines Garten und Remise	5	24
	20	Herr Johann Caspar Scherer seel. Frau Wittib und Herr Johann Adam Rau, wegen Ver- und Erkauf eines Garten	2	42
	21	Herr Joh. Jakob Fischer und Herr Bender, wegen Vermiethung eines Logis	—	36

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Fortgesetztes Verzeichnis

der dem Burgerlichen Allmosen-Kasten

in dem zu Ende gegangenen 1802ten Jahr zugeflossenen ausserordentlichen Verehrungen

Einer Löblichen Burgerschaft

bey dem Anfang des 1803ten Jahrs öffentlich vorgelegt.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, — Kinder der Zeit, — o seyd ihr der Sorgen und des Kummers wohl werth, welche der gutmigen Menschheit so oft ihr bereitet! — Was seyd ihr anders denn Schattenbilder? — Und doch wahr als solche so viele Herrschaft über das arme Menschengeschlecht! Selbst du Gegenwart — o wurz ist nicht deine Dauer! — Der Augenblick deiner Entstehung ist schon der Augenblick, in welchem Du zur Vergangenheit hinabsinkest und deinem Bruder Zukunft weichen mußt, welcher in ebendemen Augenblick mit dir zur Vergangenheit verschwindet! — Vieletausendmahl kürzer noch ist deine Dauer als die Dauer einer Rose, die an einem schönen Sommermorgen sich enthüllet und schon am Abend Blätter der Erde wiedergibt! — Und doch mögen Menschen um deinetwillen es vergeßen, daß auch als Kinder der Zeit der Vergänglichkeit zueilen! — Doch mögen Menschen es vergessen, daß nur jets der Standpunkt einer fortdauernden Gegenwart seye, wo wir entfeßelt von denen Banden der Zeitkeit nur der Fortdauer eines unsterblichen Geistes uns erfreuen werden! — Muthig laßt uns daher Wanderstab ergreifen! — Furchtlos und voll Vertrauens auf die Liebe des guten Menschenvaters t uns den dornigten Bergweg des Lebens besteigen, hinter deßen Gipfel das Ziel unserer Wallfart unnserer Bestimmung ist! — Laßet Euern Muth nie sinken, wenn auch taufendfache Schröckbilder Eu Augen sich darstellen sollten! — Oft und gewöhnlich sind es nur Geschöpfe Eurer Einbildungskraft und selbst, falls sie würklich wären, so ist doch ihre Würklichkeit von zu kurzer Dauer, als daß sie verdienen könnte, um ihrentwillen des würklichen Genusses eines schönen Genusses auch nur einen Amblick zu vergessen. — Seyd Ihr stark und zur Reise wohl versehen, o so versaget dem armen und schwachen Bruder, der mit Euch einem und ebendemselben Ziel zueilet Euern Arm und Eure Unterstüzung nicht! — Was können ohnehin Schäze uns nüzen, die am Ziel unserer Reise wir ablegen müßen und die in soferne einigen Werth für uns haben können, als wir solcher zur Bequemlichkeit unserer ohnehin kurzen Lebensreise und zur Unterstüzung nothleidender Brüder bedörfen. — Arm, gleich unsern Brüdern, müßen ja wir alle durch das stille finstre Thal zur Ruhe eingehen; — Nur Bewustseyn erfüllter Pflichten werden die einzigen Begleiter seyn, die auch jenseits uns nicht verlaßen. — Wem sollte es also nicht wünschenswerth seyn, einst viele solche Begleiter in seinem Gefolge zu zählen! — Wen sollte das Schattenbild der so kurzen zeitlichen Gegenwart noch fernerhin zu täuschen fähig seyn! — Wen sollte die Ueberzeugung, daß wir alle nur eines Vaters Kinder sind, nicht aufmuntern, als Brüder unserem gemeinschaftlichen Vaterlande zuzueilen? — Wer sollte die Unbequemlichkeiten dieser Reise nicht standhaft erdulten, da sie von so kurzer Dauer sind! — Wer sollte endlich nicht mit Freuden seinen Ueberfluß zur Unterstüzung nothleidender Brüder zu verwenden und dadurch ein Bewustseyn sich zu erkaufen suche, welches dauerhafter ist, als ein Denkmahl durch Künstlers Hand in Erz und Marmor gegraben! — Ihr aber, gefühlvolle Menschenfreunde, die Ihr auch in dem jüngst abgewichenen Jahr durch grosmüthe Unterstüzung Eurer armen Mitbrüder ein fortdauerndes Denkmahl erhabener Menschenliebe Euch erwoben hat, nehmet hin unsern herzlichsten Dank für diese Opfer Eurer Liebe und vergeßet auch für die Zukunft Eure nothleidenden Brüder nicht! — Und wenn einst an Eurer Wallfarth Ziel alle Schattenbilder der Zeitlichkeit verschwinden und Wahrheit an die Stelle der Täuschungen treten, o so stehe Bewustseyn erfüllter Pflichten und edler Menschenhandlungen Euch zur Seite und gewähre Euch die beruhigende Ueberzeugung den Zweck Eures Daseyns erfüllet und ein Denkmahl Euch gestiftet zu haben, das auch noch bestehen wird, wenn längst Eure sterbliche Hülle zerfallen ist und Staub und Moder Eure Asch decken werden.

Kasten-Amt.

Verzeichnis derjenigen besondern Verehrungen und Legaten, welche Einem Löbl. Allmosen-Kasten allhier zu Frankfurt am Myn, in dem zurückgelegten 1802ten Jahre zugesidet worden.

1801.			fl.	kr.
Decemb.	2	Herr Dittmer, eine Verehrung	1	21
	—	Herr Wagner, Sattlermeist und Herr Bauer, Lehnkutscher, wegen Er- und Verkauf eines Hauses	5	24
	3	Herr Hesmer und Frau Vermann, wegen Vermiethung und Miethung einer Wohnung	5	30
	4	Ein Unbenannter verehrte	——	24
	—	Ein Unbenannter verehrte	——	24
	7	Herr J. G. Igler, Schneidermeister und Herr Bracht, Schumachermeister, wegen Vermiethung und Miethung einer Wohnung	——	48
	—	Herr J. G. Igler und Jungfer Damm, desgleichen	——	36
	10	Ein Unbenannter verehrte	1	21
	11	Jungfer Ilgner und Herr Guck, Schreinermeister, wegen Wohnungsvermiethung	——	36
	—	Weil. Herrn Philipp Friedr. von Lersner, Königl. Dänischen Kammerherrn, Herren Erben, ein Legat	300	—
	15	Weil. Jungfer Maria Gertruda Busch, ein Legat	5	—
	—	Herr Johannes Diel und Herr J. M. Gutteuberger, wegen Vermiethung zweyer Wohnungen in Lit. A. Nro. XX.	5	42
	—	Herr Köhler, Schreinermeister und Herr Pack, Seilermeister, wegen Wohnungsvermiethung	——	24
	—	Herren Erben, weil. Herrn Dietrich Wolfgang Mühl übersandten	100	—
	21	Herr Georg Peter Gengnagel und Herr Joh. David Klauer, wegen Er- und Verkauf eines Hauses	1	48

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

			fl.	kr.
1801. Decemb.	21	Frau Wittib Leykauff, wegen Wohnungsvermiethung und Miethe	2	24
	29	Herr Scherer und Herr Hätzer desgleichen	1	36
	30	Ein Unbenannter verehrte	——	36
	—	Herr Ullmann und Herr Graupner, wegen Kellermiethe	——	48
	—	Ein Unbenannter verehrte	10	48
1802. Januar	7	Frau Wittib von Frank und Frau Zilger, wegen Kirchenplatzmiethe	1	21
	8	Zwey Unbenannte, wegen Wohnungsmiethe	1	21
	9	Herr Kärcher, Parfumeur und Herr Lachmann, Briefträger, wegen Wohnungsvermiethung	——	48
	11	Herr Benedict Aaron Maji, wegen Hausmiethe	2	42
	—	Rießische Herren Erben, wegen Vermiethung	1	21
	21	Weil. Herr Jacob Christoph Börieth, Legat	10	—
	—	Herr R. und W. wegen Wohnungsvermiethung	2	42
	23	Herr Peter Spener und Frau Trost, wegen Wohnungsvermiethung	——	48
	26	Herr Winterberger, Handelsmann und Herr Johannes Ludwig, wegen Mieth- und Vermiethung einer Wohng, Laden und Comtoir	2	42
	28	Frau Cath. Margar. Kaiser, Metzgermeis und Herr Joh. Christoph Schauermann, Fischermeister, wegen V und Erkauf eines Leitschiffs	1	21
	—	Frau Catharina Margaretha Kaiser, wegen einem Kirchensitz	——	12
Februar	3	Herr Joh. David Clauer und Herr Johann Steuernagel, wegen Ver- und Erkauf eines Stück Lands	1	12
	—	Weil. Herr Joh. Gottl. Engelbach, Hartsmann, ein Legat	50	—
	4	Herr Gewinner, wegen Erkauf des Reuts, an der eisernen Hand	5	24
	—	Herr Joh. Martin Meermann, wegen Ukauf desselben	5	24
	5	Herr Schmidt und Herr Wiegel, wegen Wohnungsmiethe	2	—
	6	Herren Joh. Christoph Bock, Johannes Bock, Balthasar Clauer und Johannes Steuernagel, wegen Ver- und Erkauf eines Stück Lands	2	—
	—	Herren Georg und Johannes Steuernagel desgleichen	1	12
	9	Ein Unbenannter	——	36
	10	Herren Gebrüder Henrich und Friedrich Dittmer	2	42
	11	Frau Catharina Margaretha Kaiser, geb. Eger, Metzgermeisterin und Herr Georg Ludwig Kohlbacher, Metzgermeier, wegen Ver- und Erkauf eines Hauses	2	—
	17	Herrn Dittmers Kinder	——	48
	—	Ein Wohlthäter der Armen, nach dem Absterben esselben	100	—
	19	Herr Georg Christoph Fay und Jungfr Behrers, wegen Wohnungs- mieth- und Vermiethung	1	—
	22	Herr Joh. Leineweber und Frau Schütz wegen Wohnungsvermiethung.	——	48
	23	Herr Joh. Adam Schäfer, wegen Wohnungsvermiethung	——	36
Merz	2	Herr Gottschalk Wezlar, wegen Wohnungsmieze	——	48
	—	Herr Carl Graumann und Herr Christian de Bry, wegen Wohnungsvermiethung und Miethe	5	24
	4	Herr Joh. Valentin Tüchert, Gasthaer, wegn Haußverkauf	2	42
	—	Herr Carl Friedrich Kappler, Schneermeister, wegen Hauserkauf	2	42
	6	Herr Gerhard Hieronymus, Handelnann und Herr Georg Michael Vogler, Handelsmann, wegen Lænsvermethung	1	21
	—	Herr Hessemer und Herr Winkelman, wegen Wohnungsvermiethung	2	42
	—	Herr Joh. Peter Schmidt und Herr Larquard Nordmann desgleichen	1	36
	—	Herr Norz, Bendermeister u. Herr Gnpel, wegen Wohnungsvermieth.	——	48
	8	Herr Joh. Ludwig Gernsheimer und Herr Joh. Steuernagel, wegen Ver- und Erkauf eines Stück Land	1	12
	16	Frau Wittb Lanno und Herr Eck, Seindeckermeister, wegen Er- und Verkauf eines Hauses	2	42
	22	Herr Michael Reuß, wegen Wohnungsmiethe	——	24
	23	Herr Peter Gauf, Handelsmann u. Herr Joh. Philipp Laun, Bierbrauermeister, wegen Er- und Verkauf eines Hauses	5	24
	—	Frau Wittib Rosenlecher u. Herr Meyerhof, wegen Wohnungsvermieth.	2	42
	—	Frau Wittib Rosenlecher und Herr Perschow, wegen Gartensvermiethung	——	26
	31	Herr Erich und Schell, wegen Wohnungsmieth	——	24
	—	Herr Joh. Anton Euler, Bierbrauermeister und Herr Philipp Jacob Kiefreuter, wegen Ver- und Erkauf eines Hauses	2	42
	—	Herr Dr. Med. Zeitmann und Herr Joh. David Scheck, Schumachermeister, wegen Wohnungsvermiethung	2	42
April	3	Herr Deucker, Pfandamts-Gegenschreiber und Herr Reinheimer, wegen Ladensvermiethung	1	12
	7	Herrn Andreas Peters, Bendermeister und Herr Joh. Jacob Pfengius, Schneidermeister, wegen Er- und Verkaufung eines Hauses	5	24
	8	Herr Falk, wegen Haus-Verkauf	2	45
	—	Herr Friedrich Scheib, wegen Haus-Erkauf	1	23
	12	Herr Arnold, wegen Wohnungsvermiethung	——	24

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hochwohl Wohl und Hochedelgebohrne,

Schon seit einer langen Reihe von Jahren hat ein Hochlöbl. Rath auf die Errichtung eines Hebr. und Erziehungs Hauses, in hiesiger Stadt gedacht, bei dem Mangel an nöthigen Fond, blieb aber dieses, für das hiesige Gemeine Wesen, so nützliche Etablissement immer in dem weiten Felde, frommer Wünsche, deren Erfüllung von günstigen Zeitumständen und Verhältnissen abhängt.

Dieser einem am 8. Jul: 1746. von einer Gesellschaft zu Polavicinum eines Hebr. Hauses des Erziehungs Hauses, und zum Futur. eines Fonds eines Stipendii Theologici auf löbl. Rathsamt Amts angelegtes Capital von 1000. fl. und dann von der Fräulein von Evenstadt, in ihrem letzten Willen vom 11. May. 1753., wenn der Waisen Haus in seiner vorigen Verfassung sey, und so lange es darinn bleiben werde, vermachten jährl. 400. fl. war meistens zum Fond bestimmt. Erst in neuern Zeiten hat H. Simon Moriz Oppenheim

in

in seinem am 3. Aug. 1782. errichteten letzten Willen zu dem schon längst in Vorschlag gebrachten Zucht und Werk- Hauses, die Summe von 3/m. fl. welche die Herrn. des löbl. Rechen-Amts zu gutem stehen, vermacht. Und nun zuletzt hat die verstorbene Frau Susanna Rebecka Pfeninger, gebohrne von Windesheim, in ihrem am 14. October. 1793. errichteten letzten Willen, zu Erweiterung des schon gemachten Zucht im Werk- gemachten Werkhauses und Zucht- Hauses, die Summe von 20/m fl. vermacht.

Man hat zwar den Vorschlag gemacht, die zur Wiederaufbauung der Allerheiligen Kirche collectirten 2707. fl. 24 kr. welche 1741. zur Altarsstiftung der Rechen-Amts-Stuben verwendet worden, so wie die Beamten, im Jahr 1778. eine gegangene 5000. fl. Abolitions Gelder, welche, auf besonders Ergehen hoher Collegiorum ebenfalls einstweilen auf löbl. Rechen-Amt, abgegeben worden sind, zu diesem Endzweck zu verwenden,

auf

aus dabfall, so wie überhaupt einzig
Anschaffung des erforderlichen Capitals,
und Einbringung des nöthigen Fonds,
mit hiesiger Collegien im Jahre 1781. con-
ferirt. Allein es ist nicht zu Stande
gekommen, und die Sache ist auf sich
beruhen geblieben.

Als Fond zu dieser Anstalt sind
also dermalen vorhanden:

a.) die Zinsen von jetzt 1000. ℔
b.) die von Evangelischer Stiftung der
jährl. 400. ℔
c.) die Lutherische Stiftung der 3000 ℔
d.) die von Reformirter Stiftung der 30 m ℔
mithin eigentlicher Capital-Fond der zur
Anlage verwendet werden kann

23000. ℔

ein Betrag der, so unbedeutend und so klein
derselbe auch dermal ist, welches sich
die Stifter dadurch zu nützen, zum ganzen
Besten möchte unbedeutlich ist;
Die grossen Vortheile, welche die Ein-
mischung und Polizey gesetzgebung unserm
Zeitalter zu verdanken hat, haben auch

auf die Einrichtung der Zuchthäuser einen sehr vortheilhaften Einfluß gehabt – man hat angefangen, in gleichem Schritte, mit Vorsicht und Eifer an der Verbesserung dieser zu arbeiten, und wirklich ist man hierin wirklich ~~zu arbeiten~~ und auf dieser wichtigen Bahn vollkommen eine so ansehnliche Vervollkommnung, für einen wohl eingerichteten Staat, schon ziemlich weit gekommen. Criminal Justiz gehört zunächst mit zur Policei, wenn man diese, im weitern Sinne nimt; allein im engern Verstande distrahiren doch beide sehr.

Der gerichtliche Richter verfolgt Verbrechen, gegen schädliche Mitglieder der Stadt, deren Handlungen, wirkliche Verbrechen sind; die Policei braucht Zurechtweisungs Mittel, um gute Ordnung und Sitten zu handhaben – geringere Verletzungen, durch geringe Rügungen, einfach zu thun, ist die Sache der Policei – die Bestrafung wirklicher Verbrechen, ist dem Criminalrichter überlassen.

Nach diesem Grundsatz finde, erzieht sich die Eintheilung in Criminal und Policei Zuchthäuser, oder eigentlich Justiz- und Verbesserungshäuser, von selbst.

Zum erhalten zu ihrer beiderseitigen Ver-

Wor

waschen - moralisch sind gesunde Menschen
oder sogenannte Criminal oder gemeine
Verbrecher, diese, solche Menschen, die mehr
durch Leichtsinn, aus Dummheit Laster und
äußere Umstände, sich zu einer Verletzung,
Züchtigung oder Strafe, reif gemacht
haben.

Zugleich läßt sich aber annehmen, daß
mit einer solchen Anstalt noch ein ganz
willige Arbeitskraft verbunden werden
d. i. ein solche, in welcher dürftige, wenn
und solange sie wollen ihren nothdürftigen
Unterhalt verdienen können - wenn sich
gleich, gegen eine solche combination öf-
fentliche Anstände allerdings machen
lassen, und von den besten Absichten allein
wirklich gemacht werden sind.

In diesen verschiedenen Rücksichten, findet
ein solches Institut mannigfaltige Modi-
fikationen - mancherley Einschränkungen und
Beschränkungen.

Sie wenig vorausgesetzt vermag folgende
Erzählung:

Die Fräulein von Reventlow hat ihrer
obenerwähnten Stiftung folgende beigefügt:

"je

„ jedoch mit der Bedingung, daß binnen einem oder
„ längstens zweien Jahren, von meinem Tode
„ angerechnet, das Haus desselben angekauft,
„ auch in der darauf folgenden Zeit, nämlich
„ baares Zahl- und mündeigenes Kapital, an
„ die in no. 3. benannten vier milden
„ Stiftungen, fallen, und unter denselben, zu glei-
„ chen Theilen, vertheilet werden sollen."

Der Ankauf des Hauses setzt einen sicheren, festen Plan zum ganzen Institute voraus, mehrere Vorstellungen, nähere Angabe um das Lokale, mündliche mehr Zeit, Versuche und Erfahrung bringen.

Dieser Plan kann, nach jenen allgemeinen Bemerkungen, abgedruckt nicht kann eingeschränkt werden: um eine oder das andere zu bestimmen, muß man wissen, wie viel kann man auf das Ganze verwenden.

Das die jetzt vorräthige 23 M. Fl. bei weitem nicht zureichen, fällt nicht allein für sich in die Augen, sondern man darf nur die Bemerkung hinzufügen, daß das Zucht- und Arbeitshaus in Augsburg, welches ganz neuen von der mitgetheilten Nachricht, an sämtlichen Gebäuden 26831. Quadrat Schuh,

und

und zwar 3mal, weil solche auf dem Hardwar-
ten beständig vorfällt, sich die Zahl der Ge-
fangenen, wenn einer gedungenen Kaufleute im
Durchschnitt angenommen wird, 175. Köpfe beläu-
fet, oder, auf wenigstens 2 Jahre Raab,
Staber, einen Beitrag von dem Zuchthause in Colla
machen, wovon sich die Kosten des Landes,
das im Jahre 1710. angelangen, und im Jahre
1731. geendiget wurde, auf 180 m Thaler,
dem Lowndes zu 4. Kfsr. 4. Myt. gerechnet, belaufen,
um sich vollkommen zu überzeugen:

(: Verfasser in Lübeck, das in dem Hamburg-
schen Magazin gegen Kälft Abhandlung
über die verschiedenen Einrichtung
der Werk- und Zuchthäuser (Göttingen 1783. 4.)
Zweifel zog, daß sie die zu Errichtung
eines Werk- und Zuchthauses erforderlichen
Kosten, auf 52 m. rh. und Kälft zweifelte die-
sen Zweifel gegen sein Projekt auf
die Weise beantworten, daß er voraus-
gesetzt habe, der Landesherr oder Staat be-
zahlen alles, und die ersten Einrichtung
solcher Anstalten vollständig sey, und
sey sie in den Stand, jedes mit den
besten und Arbeitern zu besetzen.

P. die Kälftische Beantwortung des Zweifels
(: Göttingen 1784. 4.) p. 4. et 15.)
das hiesige Aerarium ist dermalen durch die,
das jammervollen Reisebeyträge, gehabten

Um

ungesunden Geldbeziehung zugeht, so sehe ich,
schon, und durch die während derselben,
noch stets fortdauernden schweren Ver-
gehen so stark belastet, daß die jetzige
traurige Lage, mit Rücksicht auf
einen ungünstigen Ausgang, von
dieser Seite während dem jetzigen
traurigen Zeitpunkt der Weltbegebenheiten
von hiesigen Bürgern nur einen
kaum sonderlich bedeutenden Beitrag zu
leisten sein möchten, während dem gleichwohl
durch Verwendung des gegenwärtigen
zerstörenden Krieges, sämtl. Commercia-
lien so übermäßig hoch im Preise gestiegen,
ja! oft nicht einmal um Geld zu haben
sind, und nebst der Verschwendung des
Arbeitslohns, das Bauen, über alles Ver-
hältniß, gegen vorige Zeiten, kostbar machen,
müßen die Gebäudebesitzer einen weit
größern Fonds verwenden, als wann
die Wiederherstellung in friedlichen Zeiten
geschehen.

Es ist unvorhergesehener Zufall, daß die
Bedingung jenes Verständnißes wurde
in die jetzige traurige Periode fallen
lassen, wenn dieser Zufall schon aber
doch auf ein Mittel, wie der andere Theil

der

der Existenzen wünscht, ihrer Willens-
Meynung ein Genügen geleistet, und,
diese, zuvorab künftige genauen Masse,
so nützliche Anstalt zu Stande gebracht
werden kann, ohne dass dem Kasten einer
dritten dadurch zu nahe getreten wird:
ist dieses, wenn jene Zeitpunkt, auf einen
bestimmten einkommen Zinsablauf verstanden
wird, wo alsdann, sowohl, von Seiten der
künftigen Ararii, als durch freiwillige
Entsagung künftiger Lucrum, die wahren
darlich Kosten beigetragen und zusammen
gebracht werden können.

Offenbar war der Grund, warum
die Existenzen diese Bedingung, ihrer
Namensnützlichen beyfügten, der, damit die
wirkliche Verwendung ihrer Stiftung
nicht auf lange Zeit verschoben, sondern
diese Anstalt, die schon so lange der
Gegenstand einer allgemeinen Wünsche
war, bald möglichst zu ihrer Leistung möchte
gebracht werden.

Offenbar aber auch würde die Existenzen
diesen Zeitraum nicht auf die zwei Jahre
beschränkt haben, wenn sie nur mit
Wahrscheinlichkeit hätte voraus sehen können,
dass dieselben in die gegenwärtige Periode

sal

fallen würde; dann durch das Zugeständniß würde sie jener Richtung selbst wieder Vorschub gethan haben, die sie zurückweisen beabsichtigte, daß diese Person, so beschränkt sie auch sei, bei weitem nicht zu nehmen könne.

Nach diesen Voraussetzungen dürfte wohl, als Wahrheit, angenommen werden können:

Nachdem jetzigen Zeitumständen ist eine Entschädigung jener jüngeren Geschwister, auf welche weitere bestimmte Briefe, jedoch unter der vorigen Bedingung, der Willensmeinung der Testatorin nicht allein nicht zuwider, sondern vollkommen gemäß. *

Die auf den Nutznießfall substituirten Söhne Richtungen sind hierbei in allen gutzuachten, ob läßt sich aber, in Erwägung jener Umstände, die Einwilligung derselben abwarten wohl lassen, als, wenn jetzt der Testamentl Executor, auf gleichem Grunde sein Widerspruch zu fürchten ist. Und was würde auf der Wahrheit beruhen, wenn man, ohne allen festen Plan, oder auf einen falschen, von dem man nicht wüßte wie man ihn verfolgen

kann

* daß die Nutznießer in solchen Fällen noch viel weiter gehen, als vom Einsatz Leyser Spec: 24 m: 3. ein Beispiel

könnte, ein Mark anlangen müßte, daß man nachher
hingegen, oder doch ganz abändern und in seine vorige
Größe verwandeln müßte. Europ. hat daher
die Regulation gehorsamst anheim stellen wollen,
" ob nicht eine Verlängerung der verwendeten
" 2jährigen Zeit, entweder unbestimmt, und zwei Jahre
" nach dem Frieden, oder bestimmt auf 2 Jahre vom Feb.
" dieses des vorigen 2 Jahre, beides unter der vorhinigen
" Bedingung und unter ausdrücklicher Einwilligung
" des substituirten löbl. Kirchspiels, und des H. Landraths
" Excellenz, beliebt und gut gefunden werden wollen.
Es dauern zwar noch beinahe anderthalb Jahre, bis
der erste bestimmte Zeitraum verflossen ist; allein
die Weitläuftigkeit des Geschäfts selbst, wer-
den, mit dem Ganzen, den derselben machen muß,
giebt Veranlassung, jetzo schon diesen Gedanken zu
nehmen, damit nichts versäumet werde.
Inmittelst ist bereits, an unseren Orte wo bekannt
wohlhingesinnte Zuschreiben vorhanden sind, ge-
schrieben, und wenn da, um Mittheilung der Ein-
willigung gebeten werden, bis jetzt aber nur zum
Antwort eingelaufen, daß Bauerschaften
für die Verlängung solcher Materialien
gesorgt werden, die bereits durch Verfassung
gesorgt sind, wenn die Mißgunst der
Zeit eben so nothwendig als zufällig
Ihnen wir die Ehre haben in vollkommenster
Hochachtung zu verharren

Euer ...

ganz gehorsamste
Deputirte zum Zuchthaus
Bau.
von Grunewaldt
Lantz
Wood

Lectum in Senatu d. 1. Jul. 1794. et

conclusum:

Daß man den Inwicht den vier löbl. Stiftungen und denen Testamentl. Executoren zur Erklärung communiciren.

Pr. 26. Jun. 1794.

Ehrsamster Inwicht
samt unmaßgeblichen Vorschlag
unsers
des Fettfleck Leinbach
verordneten Deputirten

die Communication des Inwichts zum Ansatz des Fettfleck Leinbach betr.

Hochwohl Wohl- und

Hochedelgebohrne

Hochgnädige, Hochgebietende

Hochzuverehrende

Herren

Bürgermeister und Rath!

Da für Hochadel Gestrg. und Herr[n]
dero wehrte 1te Julius dieses Jahrs
abgelaufene und dann 21ten dito benannten
Monaths

Monath in seiner Burisdt und
immaßgeblichen Vorschlag der zu bilgen
den Zinsfuß [illegible] darüber zu ernennenden
Herrn Deputirten der Stadt mit den
Stellungen, an welche das von der
verstorbenen Frau Colonie Elisabeth
Rubbeln von Frankfurt a/M. dem
Almosenamt, in seinem am 14ten
October 1793. errichteten letzten Willens
Verordnung zur Erhaltung eines
Zinsfußes ausgesetzte Capital
von 20/m fl. auf den Fall, wenn dem
Land das selbige nicht binnen
einem oder zehn Jahren, von
seinem Tod an gerechnet angefan-
gen, aus in der darauf folgenden
Zeit einverlangt sein sollte, und in

den

den gesetzigen Stand gesetzt werden,
sollen, und zu diesen Theilen
verstattet werden soll, zur Erklä-
rung weiters theilen gnädigst Gelegen,
so verwenden sie sich selben nicht, solche
sinnreich gesetzmäßig Daten abzustatten,
das man in Vorbringung der von denen
hiesigen Deputirten angeführten
vielfältigen Gründen und obigallen-
den rechtlichen Vermuthungen,
die vorgeschlagenen Errichtung
der ausordentlichen Zehnjährigen
Zeit zum Anfang des Zuschlags
Baues, bis zwei Jahren nach dem künf-
tigen, bald zu festsetzenden Frieden,
und zwar von dem Tag des geschlossenen
und ratificirten Friedens an
zu rechnen, sich endlich diesen Bedin-

gung

[illegible]

Die ich Ihr Ihro haben mit schuldigster
Hochachtung zu verharren.

Für Hochadel Gestrg: und

Herr.

treu gehorsamsten

P. S. v Ostenbach P. E. von Landenbach A. L. von Hembrouff

H. Behrens Sec.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ad Amplissimum Senatum

Aufgegebene gehorsamste Erklärung

unserer

der inwendig Unterzeichneten, Deputirten
Pflegere und resp: Administratoren
der einer hiesigen milden Stiftungen
des Rathhaus Burgers. Haus Armen, Hospitals
zum H: Geist, des Armenhauses und
der Landenburgischen Burgers Hospitals

Die Erstattung des Inventarii
zum Anfang des Jahrs
1791 betreff.

Copia
d 18 Nov 1791.

Hochlöbliche Herren Deputirte des
Bürger Hospitals!

Da wir uns wegen unsrer beabsichtigten Verpflanzung über Frankfurt nach unsrer Heimath, Frankreich, begeben, so haben wir unsre Forderung an das Bürgerhospital, welche sich auf 20,000 Gulden beläuft, an Herrn Rothschild abgetreten. Wir bitten Sie daher, diese Summe an ihn auszahlen zu lassen, und Quittung darüber von ihm zu nehmen. Wir sind Ihnen dafür verbunden.

Frankfurt, den 6ten Juni 1815.

Ihre gehorsamste Diener
Die Deputirten der Bürgerschaft
von Lyon.

Sammlung vorgelegt quaestionirte Sache
zu ziehen Termin anberaumt wird
unter Hinweisung auf die eingelegte
appellation nicht weiter zu verfahren
sondern ob bei dem Decr. Scabin. dem
~~28~~ 18ten Januar. a. c. zu belassen, wonach
namlich die Intervenienten den 20000. Rthl.
vom 6. Marz an dem Cridatario
den Hasselmannigen Creditoren mit Vorbe-
halt respect Lubz. Zunftschuld. De-
putation und den 4. Lubz. Miethen
die Leistungen zuzusprechen wird. —
Ich habe diesen Ihr Herr Vorfah de-
nenselben anzuzeigen und den Ein-
lagen, wonach wir schließen die Ver-
sie doch Gewißheit verschaffen wer-
den, ob die Intervenienten nicht ge-
lesen, sondern alle Forderungen Lubz
Anspruch: Denn disponirt gelesen,
und derjenige Theil, durch welchen
den zweiten sie empfangen nicht den
Vorzug der dimidiata Exceptionis
Einigt würden nun Lubz. Anspru-
che. Auch mit Absetzung der in an-
gezogenen Dimidiat der dimidiata
Exceptionis gegründet seyen,
welches jeden der Geschlechtsfor-
de-

An

Die Hochlöbliche Deputirten des
Lazareth-Hospitals

zu gefälliger Kenntnisnahme

von Th. Senckenberg von Hayda.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Indem wir Ihnen hiermit in Empfehlung
nehmen bitten. Der die Sitzung wird
Sonntag den 10. dies Oct. 1793. Abends
6 Uhr anfangen und ungefähr Donnerstag den
Isten Nov. 1793. sich endigen. Verbleiben
Hochgeehrte: Deputation wenn wir etwas
Ihnen Dienstfertiges zu. — Indem ich
Demselben diesen Anzeige, Verharre
ich mit grosser Hochachtung

Ihrer Hochedelgebohren Herren Deputirten des Bürger-Hospitals

Ergebenster
H. D. von Heyden
Mitdirector des
von Schweinitzischen
Instituts.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Geheimes Archiv. aus Geschäftsgängen.

Im am 16ten October 1798 vorgenommenen unmittelbaren Verhöre, worinn mir die Eröffnung der Vollmacht und Genehmigung der gemeinschaftlichen übrigen und Schenkungsmässigen Testamente, eröffnet werden sollte, wurde ich schon lange beschuldigt, wann ich mich täglich zur Gegenerklärung der 4 Cöbl. mildern Stiftungen verpflichtet hätte, so ich dann bey der schriftlichen Verlesung und Lesung der neuen Schenkungsmässigen Codex die mehrere Vollmacht beigelegt hätte. Da aber selbige mir, wegen Gefahr verlangt wird, so verlangte mich, solche sogleich zu der Beilage sub Lit. A. zu übergeben, da sie schon lange bereit gelegen. Zu meinem größten Erstaunen aber, sahe ich, daß nun von Seiten der Cöbl. mild. Stiftungen, Misstrauen in meine Person setzt, welches Dinselben in ihrem letzten Exhibito äußerten. Dann erstand wurde ich darinn ein angeblicher Collector des Testaments genannt und zwar ohne daselbst befindliche Stelle in höchstem Grade beleidigend, nämlich:

„daß ich nicht nachsichtlich wenigstens ausdrücklich,
„falsch sage, daß die Herrn Miteadministratoren dem
„Inhalt des obbemeldeten Exhibiti durchaus beistim-
„men würden.

Hierdurch wurde ich in ein schändliches Licht gesetzt und einer Falsi beschuldigt, daß ich nämlich ohne Vorwissen, ja sogar ohne Genehmigung meiner HE. Miteadministratoren handelte, welche obige Vorspiegelung mich, mich einmal meinem Exhibito beistimmen sollen. Daß mich nun solche beschuldigung sehr bekümmern muß, wird jedem gesetzvollen Menschen einleuchten, indem ich jederzeit den geraden Weg gegangen und mich niemahl mit heimlichen Tücken abgegeben habe. Allein noch ist schon in dieser Sache that, mich und meine Herrn Administratoren, und nicht allein diese, sondern auch sämtliche am Schenkungswesen geben und ohne dieser ihre Genehmigung würde ich keinen Schritt gethan haben, besonders da mich die Sache gar nicht direkte interessirt und ich nur Administrator bin.

Und wenn unbilligerweise hätte ich mir solche Beleidigungen verbeten, da ich in meiner Erklärung gegen Cöbl. Stiftungen mit der größten Bescheidenheit die Rechte gerade vorgetra-

ten.

treyand haba, warum die von Schweizerischen Hohen
Schulen, so, und nicht anderen gesandet haben. Und dies
mit einer solchen Schonung, dass ich sogar allen Ernst mithin
entsagt habe, auf den Fall, dass eine Entscheidung zu
Gunsten Löbl. Stiftungen erfolgen sollte. Auf der Zeit
dass ich die meine Schrift annahm, war jedermann sch.
verbindig und der Zweck Löbl. Stiftungen angemessen.
Da musste mich daher sehr wundern, dass die Herren Seni-
oren der Löbl. milden Stiftungen, eine solche Schmäh-
schrift nicht unterschreiben konnten, die sich standlich zu
einem Injurien-Prozess qualificirt, indem dadurch
mein Character mit den schönsten Farben ge-
mahlt wird.
Ich verlange Genugthuung von diesen Vorgängen und bin
nun diese nicht beigebracht worden, dann mag jeder-
mann sich selbst verwähnen, der Antheil an dieser Cabal
gehabt hat. Das ganze Hinderniss, ich habe der gnädigsten
Verordnung Genüge geleistet, und bin nöthig gewesen
auf diesen nicht genug Acht haben sollte, eine von allen Behörden
verschriebene Vollmacht beizubringen, und dadurch zu zeigen,
dass dieselben mit allem, und ich bisher gehalten wollten,
wenn zufrieden sind. Dabei aber verharre ich Euer p meine
gehorsamste Bitte:

dem Herrn Inspectoren der Löbl. milden Stiftungen
nochmals und bei Strafe anzubefehlen, sich künftighin
in seinem Cathibitis aller beleidigenden und un-
ständigen Ausdrücke zu enthalten

Ich verharre in tiefster Ehrfurcht

Euer p.

treugehorsamster.

Carl Friedrich Reinhard

J. U. D.

Anlage A.

Nachdem der seliga Gl. Schöff Schlosser neu verstorben, so haben wir Endes unterschriebene von Schmitzerische Testaments-Executoren an seine Stelle Gl. Carl Friedrich Aaron Fell. D. und Advocat. Patriz zum dritten Testaments-Executor ernannt und demselben die Besorgung der vorfallenden Geschäfte übertragen. In dieser Rücksicht genehmigen wir alles in gegenwärtiger Sache, welche eine Interessen-Abtheilung Liebe, Mildes Stiftungen, und dem, wo der Wohlseligen Fräulein von Schmitzen Leben von Mirabeau zum Zuchthaus Haus verhaftet Legat betrifft, und dasselbe schon gethan hat, und was künftig thun wird, unter den gewöhnlichen Vollmachts-Clauseln.

So geschehen Frankfurt am Mayn den 21. October 1798.

Gemeines Wohlsalem Johann Caspar Schöff und Senator als Testamentarischer ernannter von Schmitzerischen Testaments-Executor

Gemeines Dominicum von Heydenreich als Testamentarisch ernannter von Schmitzerischen Testaments-Executor

Lectum in Senatu de 30 May 1799 et Conclusum

Communicetur den löbl. Rüstungs, löbl. Hospital und Armenpflegerey gnädigen Herrn Deputirten mit Ersuchen, nöthigen Falls zu Beybringung ihrer Meynung, Erklärung.

Decr. 27 May 1799. № 10.

Zum Gnädigen Rathschluß vom 21ten Mai 1799.

Gehorsamste Erklärung. Anzeige und Bitte

Carl Friedr. Stark J. U. Dr. als von Seiten, zweyten Testaments-Executors.

№ 10

Mit Anlagen sub Lit. A.

Das zum Gnädigen Rathschluß vorgelegte Gesuch betr.

Duplik.

Decr. d. 31 Mai 1799.

Hochwohl Wohl aus Hochfürstl. &c. &c.

In meiner Gehorsamsten Vernehmlassung
auf den Hochfürstlichen Rathschluss vom
18ten Septbr. 1798. in Sachen meiner Exhibiten
den löbl. milden Stiftungen und Aemtern
betreffend:

„die Entscheidung der Streitsache wegen
„einstweiliger Einstellung der Interessen
„und, von Wohlpart. Fräulein von Schmidt,
„zur wirklichen Lag ab zum Zucht-
„haus-Bau, lediglich dem Hochfürstlichen
„hiesigen Magistrat zu überlassen,
„lassen, u. ab alsdann weiter
„zu betreiben.

Da aber die löbl. milden Stiftungen die
sub Amerbitten Einbringens acceptirt,
sondern in ihrer Gehorsamsten Anzeige
de praes: d. 16. Mai 1799. sogar in Zweifel
gesetzt, ob die sämtlichen u. Schwarzburg-
schen Erben, mit meinem bisher vorge-
brachten übereinstimmten, so ist obige
offerte nach allen Rechten nicht verbindlich,
und ab schon mir frey solbiges wieder
zurückzunehmen.

Dieses will ich also auf heutmit be-
werkstelligen, u. erklären, das Hochobiges
nicht acceptirte, u. also für die von

Schmidt

Oberamtsrichter Erben völlig unterbind-
lich Anerbieten hiermit zu eröffnen,
u. denselben alle in den Akten vorfal-
tene Rechtsmittel vorbehalten will,
wenn allenfalls wider Vermuthen, die
Entscheidung des vorwaltenden Rechts-
streites nicht nach ihrem Wunsche aus-
fallen sollte.

Lit. B. Daß hiernach mit dem Willen sämmt-
licher Erben übereinstimmend ist, bemerkt
die Anlage sub Lit: B. welche nun Voll-
macht enthält, die von allen unterschrie-
ben u. besiegelt ist, u. somit in Anse-
hung der ordentlichen Legitimation keinem Zwei-
fel übrig lassen wird.

Hiermit ist hiesiges gehorsamst ad acta an-
zeige, so verharren ich mit größter Hochachtung

Ew: Hochwohl- Wohl- u. Hochedelgeb. p. p.

treu gehorsamster
L. J. Rund Dr.

Mit Gegenwärtigem, verfehlen wir Euer
und unsere Erben, den Herrn Carl Fri-
drich Rand J. U. D. und advoc. Ordinario
dasiger, vollkommene Macht und Gewalt
in unserem Nahmen, vor unserm Hoch-
löbl. Magistrat, oder wo die Sache
sonst hinkommen dürfte, alles dasjeni-
ge zu thun und zu handeln, was die
Nothdurft, das daselbst zwischen
uns und den löblichen Mildau Fi-
scherzunft vorwaltenden Rechtsstreits,
wegen der einstweiligen Beziehung
der Interessen, das von der ver-
storbenen Fräulein Schwitzer Colan von
Windrsheim zum Zunftbau be-
stimmten Legats, erfordern wird,
als sie überhaupt in Mayen Rechten,
oder in der Güte, und was bändigen
Falls, die uns allenfalls zu gut
kommende Gelder zu erheben und
darüber zu quittiren, und ratificiren
alles ante acta.

Was nun gemeldter unser Herr
Anwald in unserem Nahmen thun und
verrichten wird, versprechen wir
zu genehmigen, und als selbst zu

thun

Haus anzusehen, und zwar alles dieses sub clausulis rati, grati, indemnitatis, hypothecae omnium bonorum in quantum satis, con- & substitutionis &c. so wie uns alles wohl schon gesehen.

Urkundlich haben wir diese Voll-macht eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Frankfurt am Mayn den 9ten Januar 1801.

(L.S.) Heinrich Wilhelm Lehnmann

(L.S.) Heinrich Dominicus von Heyden

(L.S.) J. A. von Heyn gebl. von Heyden Wittib.

(L.S.) Jos: Georg von Heyden.

(L.S.) Justinian von Adelshofen in Namen meiner Frau

(L.S.) Johann Jacob von Rinsen als Vormund der Fräulein Henrietta von Rinsen.

(L.S.) Margaretha Wilhelmine gebl. Reitz.

(L. S.) J. C. S. Pfleghaar gebl. Haslauer

(L. S.) M. M. Brand gebl. Pfleghaar

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Anlage sub Lit B.

zur

Gräfl: Arnimschen

und Dris: C. F. Starck als v. Schmitzschen

Testaments Executoris.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lectum in Senatu d. 13 Jan: 1801 et Conclusum
Communicetur omnibus Cäbus mildnus Rich,
Lungnus, omni Rentamt, Hus-
pital, omnibus Armenschul und der
Fundenbergischen Richtung ad deda,
randum sub termino 3 septimanarum.

Praes. d. 12 Jan. 1801.

Zum Hochnoth. Rathsschluß de 30. Mai 1799.

Ganz gehorsamste Anzeige

Main

Carl Friedrich Baron v. U. Drs. als von
Pfortzischen Testaments Executoris

Mit Anl. sich Lit B.

Daß von der Wohlnob.
Fräulein v. Pfortzischen
zum Zunftstubenherrn
bestimmte Legat betreff,
fand.

Insinuat d. 14. Jan. 1801

Hochmögende, Gnädige, Hochgebietende Herren etc.

Die durch unsere Gnädige Herren und Obere uns gnädigst anbefohlene Untersuchung und Deliberation über die zu treffende Abänderung der unterm 18ten Januarii a.c. uns communicirten Reglements-Punkten und deren Beförderung gehorsamst zu referiren, haben wir nicht ermangeln wollen, Ihnen Hochmögenden hiemit gehorsamst zu berichten, daß wir uns dieser Commission gemäß, nach reifer Überlegung, und Abwägung der Umstände, Ursachen und Folgen, dahin vereinbaret haben, daß

Ihro Hochmögenden Gnädigst belieben möchten, Ihro Hochmögenden Gesandten zu Regensburg Gnädigst zu befehlen, daß Sie

Erstlich allen und jeden Articuln der Agenda nicht zuwider, sondern vielmehr zu deren mehrerer Beförderung, Ihr Votum dahin geben, und

Hernächst Ihro Hochmögenden Gnädigste Intention, wegen Abänderung der Reglements-Punkten, Ihro Kayserlichen Majestät, als Directori Comitiorum, gehorsamst eröffnen sollen.

Da wir in Gehorsamkeit

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lectum in Senatu d. 17 Febr. 1801. et Conclus:
Comm. d. m. mit dem Ofnij
Amt H. Bluhme zu ertheilen.

Praes. d. 11 Febr. 1801
ad ampliss: Sen: Concl. ven. d. 13 Jan: 1801.
Ganz gehorsamstes Memoriale und Bitten
pro prorogando termino
muss man
Denen Herren Deputirten Pflicht nun,
und Administrations Ordnung. Allen
und Einem Amt, Hospital zum H. Geist
und Krankenhause Herrn Dr. Punktation
gehörig Richtung
das neue wegen Einrichtung
Ihrer Herrn in Cellen neue
Zuordnung bey zum Zuschlagen
neuen dritten Legat Entw.

Insin. d. 21 Febr 1801.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hausmiet- und Pachtangelegenheiten &c.

Indem gnädige und hochgeehrte Herren die am [illegible] und die Hausmiethe fällig, benachrichtigt man Sie hiermit, daß man Ihnen gefällig Anmeldung in dieser Sache, benannt mit Ihnen und gütlich mit selbiger Übereinkunft, dahingehen, und mit Ihnen nach Ihrer Ihnen der Hausmiethe Angelegenheiten, sonderlich wegen Übernahme, und Ihrer selbst nicht, sich mit gütlichen Einigung, wenden Sie sich in Ihrer Anmeldung der Inspektion, und andern gütlichen wegen Ihrer Anmeldung annehmen.

Allenfalls haben wir gegen den, der Inhaber dieses Ihnen Herr Dr. Kirch, als Commissar, wir sie aber, hiermit an zum Behuf nöthigen Instrumente Mit-Kontrakt auf die Zinsen der gute Hausbesitzer Anmeldung von f. 20000 in seiner Anmeldung vom 15ten Oct. 1798. zum nachstehenden, und gegen die Hausmiethe

[illegible] Gründe, warum wir [illegible]
[illegible] Letzten, uns [illegible] zu [illegible].
Es sind diese Gründe in [illegible]
Erklärung vom 29ten April d. J. [illegible]
zu widersprechen, und die [illegible]
Behandlung, welche denselben die Übel
Wirkungen Richtungen [illegible]
[illegible] Billigkeitsgründe [illegible]
[illegible] Berücksichtigung [illegible].

Aus diesen [illegible] Äußerungen
geht denselben [illegible] hervor,
dass [illegible] Ansicht [illegible]
[illegible] Erklärung [illegible] sind.

Einen [illegible] Bemerkung:
Der die Lehrung und den [illegible] Lehrern
nach dem Tode der [illegible] Fräulein von
Pfannizer [illegible] Ehren
[illegible], weil die in Erkenntnis [illegible]
Bedingung nicht [illegible], sondern
nur [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] No. 1.) [illegible] Anzeige
[illegible]: Dass [illegible] Lehrer die
Entscheidung [illegible] [illegible]
und Lieb [illegible] [illegible]

Spinden allen Kunst und Innerlichkeit
Leben in allen Verhältnissen und Zustände
bleibend, mein für immer innen.
Gnaden verwandelt sich; der Welt
aus der Richtung Innenpunkt dem
die unendliche Innigkeit Erkenntniss
gewinnt werden, und in dem
unendlichen Zustande, mein immer
zu bleiben ist.
Allen muss die Liebe wiederum Liebe
bringen und alle zu sich von Gott
kommen Erkenntniss und Empfindung
zu gewinnen. Vielmehr es handelt sich,
mit allem Kunstbestand bekannt zu
zu machen, dass dem neuen Gemeinschaft
Sinn Innere und Äußere Leben im
begründeten Kapital der £. 20,000. zum
dem Ablauf der 10 Jahre der Säkular
Versammlung zu Ausführung gründlicher
Verwandtschaften gegründeten Absichten nach
Sinn und Leben, wenden in den nächsten

gelten die selben einschränken, und
insonderheit nur die Verbindung oder
den Zweck anzeigen. Die mystische
Bruderschaft wird nicht schwerer
verstehen, als die Verbindung
angestellt ist. Der Verein oder Bund
zu Beförderung der Tugend
und Lehre wird genug;
es stellt
aber überdem einen Zweck,
wozu selbige zu dem bestimmten
Zweck nicht hinreichend wird.

Lauterbach Coll. Th. Pr. Lib. XXXV.
Tit. 1. S. 17–19
Struv. Synt. Jur. Civ. Ex. XXXV.
Th. 103. ibique Müller
Hüpfners Commentar über die
Institutionen Lib. II. Tit. 20 S. 577.

Der Einwurf, als wenn unsere
Bünde die Existenz bedrohen, sie wären
ab und nicht schwer stellen, und den
wirklichen Einfluß zu Beförderung
der Tugend, der sie ihr Verbindung
vorgesetzt, verhindern wie mit einem Zweck
unverträglich Bruderschaft genannt
haben.

1) Will sie den Zweck, wozu sie

gelesen stiftung wollen, glückselend und,
wenn sie sagt: „Zur Errichtung der
„schon genannten Stift ein Stück grenzsteine
„Verlegenheits- und Hilfsfonds die Summe
„von f 20000 —"
Sie sieht damit deutlich zu verstehen, wie
sehr sie dazu geneigt wäre, der Mann in ja,
dem Rath so unentbehrliche Hilfe selbst
so leicht als möglich zu Rande zu machen
wünschend möchte. Etwas ist nöthig,
bekannt, durch nur den Mangel an
zureichendem Land, wenn sie sagt sein,
eigne sehr dazu geneigt, dieses entgegen
Bedenken lassen genommen hatten: der wenn
fürchte sie zum deutlichen dass die
Verstimmung nicht so unerschütterlich sei,
dass es nicht Annäherung möglich
zu sein wäre. Einbildungen zu verstehen.
Sie konnte sie nun, indem sie sich
dieses vorgenommen hatte, deutlich sehr,
unverhältnismäßig anzunehmen, wenn
sie nicht zurückweisen wollen, durch neuen
neuen dieses gestiftete Kapital als
Legat nun ihrem Leben dazu hinzugefügt
worden sollte? Sie konnte nicht
sich zu keinem entschließen, denn

wenn nicht die Mittel dazu in Händen
sollen? Gewöhnlich dazu liegt sie, daß
man eine Einleitung dazu gemacht war.
2) Eine Bedingung war gleichfalls dabey
indem er unbestimmt die Verwandtschaft
der Braut & Bräutigam festgesetzt wollte:
allein gar nicht klein fallen, sondern für
den Eingenommen hinzielt. Daß die Partey,
mit der Verwandtschaft unbekannt: —
findet mit dem Bedingen der Klausel nicht
eben Übereinstimmt & Verfügung, wenn
Bedingungen sind, der Sinn der Partey
angenommen muß — — wiederum
glaubt und in Hinsicht Braut gar
gesetzt wird — Daß diese Partey
wollte die Institution hindern
sagen: Daß letztere Kapital fallen
muß nun und herzuleiten, als die
der wirklichen Anlage mit dem Zusatz
handeln gewöhnlich, indem
mit der wenn wünschte Zweck
deutlich zu machen sind: die
Stiftung falle klein zugehen, der
mit der Leute Kinder anfangen
wollen. Der deutsche Ausdruck,
mit dem Bedingt ist gewöhnl dem legato
conditionali, als dem legato sub modo
nicht: denn der Verbindungsmann:

Cap. 5 ist eine Verwechslung; es handelt
sich hier um legatum sub modo usw.

Lessen cap. 399. num. 1.
Müller ad Struv: exit. 1. Th. 103. not. (L.) Not. 1.

sagt: „Vocabula ut regulariter important modum
„non conditionem ut colligitur ex text. in L. 33. S. ult.
„h.t. — —
Lenschund allen klärt die Stelle in der Not. IV.
also klärt:
„in hac materia attendi tantum effectus rei,
„quia, si agatur, quod prius habeat impleri
„illud, quod per dispositionem exprimitur, ante-
„quam emolumentum consequatur, tunc dis-
„positio, quae prius adimpleri debet, conditiona-
„lis est, secus autem est, quando aliquid implen-
„dum est, post emolumentum quaesitum; tunc
„enim dispositio est modalis, quia prius
„consequitur effectum —
Dies mag uns zugunsten zulässig sein
nur die Lesart Verbindung sein zu lassen, kann sich uns
Schwierigkeiten nicht mehr Zweifel
sagen. Selbst wenn wir die Zweifel
beseitigen können, würden wir
den Entscheidung allen und Kunstbegriffen
in der Not. V. die Bezeichnung sein
den Modus mehr als sein die Condi-
tion. Stehen.
Aber auf den Fall, wenn und

Verbindlichkeit Grund, wenigstens, dass Zuschauer innerhalb der bestimmten Schranken nicht eingeschränkt würden, falls der Verpflichtete eine Absicht mildere Bedingung zu erfüllen vorschützte, die Natur einer aufschiebenden Bedingung (conditio resolutiva) zu Hilfe nehmen müsse, um der Unbeständigkeit zum Trotze der Erfüllung einen Antrieb entgegen zu setzen.

Consil. Tubing. Tom. V. cons. 31. num 385 sq.

Wenn es der Willkühr der Verpflichtung nach Belieben anheimgestellt, die Bedingung zuletzt zu erfüllen, und also der Erbe von dem Vermächtniss der Frau eingeschränkt würde: so sollen die Richter, wenigstens die Verbindlichkeit: einmal — einmal nämlich der Ehefrau mit dem Vermächtniss leben genöthigt werden, doch dürfen sie, ungeachtet dessen in Absicht der Zeit, der Bedingung bestimmen.

„In I. ult. agitur de modo, quando mihi „relictum est aliquid, ut aliquid faceram, „quia particula ut modum facit, licet „addiderit modum conditionis, v. g. Lego „tibi 100 sub conditione, ut mihi monumen-

Cod. ist eine Verunstaltung der Institut
der Cujacianer, der legatum sub modo nur
Lessen pg. 399. med. 1.
Müller ad Struv: exc. 1. Th. 103. not. (L.) Not. 1.
sagt: „Vocabula ut regulariter importat modum
„non conditionem ut colligitur ex text. in L. 33. S. ult.
„h.t. — —
Cujacius nahm seine Stelle in den Pandekten in der Not. IV.
also stand:
„in hac materia attendi tantum effectus rei,
„quia, si agatur, quod prius habeat impleri
„illud, quod per disjunctionem exprimitur, ante
„quam emolumentum consequatur, tunc dis-
„junctio, qua prius adimpleri debet, conditiona-
„lis est, secus autem est, quando aliquid impleri
„dum est, post emolumentum quæsitum; tunc
„enim disjunctio est modalis, quia prius
„consequitur effectum —
Diese Note ist eine ungemein richtige und
nur die Cujacianer Erklärung hat uns
verwirrt, denn weil man nun
sagte, man müsse zuerst gewiß
sagen, daß man eine gewisse
Bedingung setzen, so wurde aus
der Disjunction eine Conjunction
in der Not. V. die Verwandlung eines
Modus muß also sein in Condi-
tion gewandelt.
Hier ist der Fall, wann der

Conditionalis Regula, qua Testator, dum
Testamentum componit, ea omnia complectitur, quae
Testamento inserenda esse putat, ut ea omnia
Heredes adimplere teneantur, quae Testator
Heredi imponenda esse putat, ita quidem, ut
Heres ad ea adimplenda non teneatur, nisi
Conditio, sub qua ei aliquid relictum est, exstiterit.
Haec Regula locum habet in Testamentis, in
quibus Conditio resolutiva apposita est, ita ut
Heres ad ea, quae Testator ei imponit, non
teneatur, nisi Conditio exstiterit, quae Testatori
Heredis Obligationem tollendi Facultatem reservavit.

Consil. Tubing. Tom. V. Cons. 31. Num 38 & 39.

Wenn in dem Willen der Erblasserin nach
Inhalt der Clausul, daß die Erbeinsetzung
gänzlich wegfallen, und alsdann der Erbe von
der Verbindung der Legata gänzlich entledigt
seyn solle: so fallen die Legata gänzlich weg, und
die Verbindung mit dem Testamente kann
gänzlich aufgehoben, und der Erbe, ohne
daß er in die Strafe verfallen, der
Erbschaft entsagen.

„ In I. cit. agitur de modo, quando mihi
„ relictum est aliquid, ut aliquid faceram,
„ quia particula ut modum facit, licet
„ addiderit modum conditionis, v. g. Lego
„ Caio 100 sub conditione, ut mihi monumen-

„ tum faciat. — Et hoc modo legatum differt a
„ conditionali, quod modale etiam ante modum
„ impletum peti possit.
„ L. 80 h. t. et L. ff. de fidei. lib.
Brunnemann Comment. ad Pand. Lib. XXXV.
Tit. 1. No 9 – 10

Es wird also nun
zu den letzt genannten Fällen, wann nun die Erfüllung der Bedingung, unter die Erbschaft und die Vermächtnisse, wenn sie lediglich auf die Willkühr, oder Gefallen des Beschwerten, oder eines Dritten gestellet worden, oder wann die Bedingung unmöglich ist, als eine nicht geschriebene Bedingung angesehen, und das legatum sub modo mit der Bedingung gegeben.
Wir halten dafür, daß alles dasjenige, was zu der Erfüllung der Bedingung gehöret, auch zu dem modo gehöre, und also auch die Erfüllung desjenigen, was zu thun, oder zu leisten war, dem Beschwerten obliege: so liegt in dem also genannten Fall auch die Willkühr, oder

[illegible] legatum sub modo nuncupatum [illegible]

[illegible] Entscheidung der [illegible] Frage: ob [illegible] Vermächtniß [illegible] Zinsen [illegible] Kapitale, [illegible] Erbschaft [illegible] Zinsen [illegible] Kapital?

Die Gelehrten sind in dieser Angelegenheit, die Zinsen und den Zuwachs, [illegible] Vermächtniß, [illegible] Zeit der Anfechtung [illegible] zu entscheiden.

à Wernher Tom. I. P.V. Obs. 147.

Und dieses scheint Recht, wenn dem Erben für seine Mühe Ersatz gegeben werden, [illegible] Schuldzinsen vergütet werden müssen, [illegible] Benutzung seiner Gelder.

de Cramer Tom. III. Obs 943.

Schilter Ex. 35. Th. 41.

Es kömmt [illegible] Vermächtniß nicht [illegible], ob durch die Zinsen [illegible] Kapitale [illegible].

Die Zinsen sind nicht mündig als die Stämme des Capitals. Hingegen sollen alle ausgethanen Posten mit dem Capital zugleich zu gemeinen sind.

L. 18 ff. qui part. in pign.
Carpz. P. I. C. 28 Def. 160
Consil: Tubing. Vol. II. Cons. 20. No 12

Wann nun die zum Pfand hingegebene Sachen ohne das ausgelöste Pfand zum Bestand genug unzulänglich genug sind, das hingeliehene Geld zu bezahlen, so können die Zinsen, mit welchen als die rückständig sind, zum Bestand nicht gezogen werden.

Darnach die eingezogene Sachen als die Zinsen zum Zug des Capitals Gebrauch und eingezogen Sachen, Sachen für sich selbst als das Capital eingezogen werden, wenn sie nicht ausgethan werden können.

Mev. P. VI. Dec. 33.

Den ausgethanen Zins zu gemeinen, wenn solches für rechtliche Ursachen Commissarien, als wenn das eingezogene Capital zu zahlen nicht genügsam wäre, gelöst

für und gleichen Grunde einzig und allein der unmittelbare Beweis Statt.

Bei einigen, wenn die Eltern nur von Verschwendung sind, ist die Bestellung einer Curatel da, wo dann von Gerichtswegen Jemand ernannt wird.

L. 40. D. act. L. 80 ff. de condit. et demonstr. Struv. cit. l. Th. 103.

Kellfeld Jurisprud. forens. Tom. II. S. 1572.

Wenn nun einer solche Curatel kann in gewissen Fällen zu Stande bringen, wenn Verschwendung und Liederlichkeit sind und der Einen Absicht sey: 1) damit, damit der Endzweck nicht verfehlt werde, nach dem das Capital nicht um die gewöhnlichen Zinsen, sondern die 4 Theil mildern Stiftungen unmittelbar an den eigentlichen Bestimmungen in der Stadt ausgetheilet werden, 2) damit etwas, wenn nun durch Verschwendung nicht verschwendet werden, so

[illegible] Abschrift
der zu ihrem ersten ehrsamen
Kapitel nicht anders denn schuldig
sind, wenigstens neun selbst
Zeitpunkt der nicht minder die min-
desten endlich ihre nämlichen Ver-
pflichtungen.

Die Verlassenschaften müssen wir uns
die Ehre selbst zu benennen, durch
gemeldten ihrem Instrument Kenk-
lenen und ihre vorgeschriebene
Weise das letztere Testament
selbst für ein Legatum sub modo
erhalten und wiederlich sie ein Jung
die Ehre verwalten selbst. Die sie
wenigen sollen neun wiederum selbst,
durch sie die selbst nicht nachgehen Räu-
me, und die selbst ein ermittel-
lenden Antworten in der Kasse selben,
ihre längst nachzugehen, nur nicht
nun dem Kirchgang der einen und
ihnen, nun Ihr Rath, in ande-
ren und ermüdig ihr mit minder
hinzugehen.

Ob übrigens der unmittelbar entgegen
Hinsendung [illegible]

bis zu Ihrem Tode zu bleiben, sodann
wir schon oben bey dem Worte Ihr
Ihnen nicht nehmen, und können
so ihm sein nehmen glücklich nie.
Aus dem dritten Fundamentsatze ging
sonst wir oben angeführt die
für und günstige Folge: dass
wir zu jedem Zweck alle möglich
gewählt sollen, und dass uns
der Kunst auf die Zeichnung und
Ausführung an.

Der zweyte Hauptsatz ist
dass: wenn die ganze Schönheit
von Regeln nur der Kapitel
genommen, wenn dem Entwurf und
allem Ausführung sie folgen: so folgen
sie nicht gewollt, dass die mildern
Richtungen auf die Extremalen,
wenn selbe

Endlich entnehmen wir, dass
die Zweck jeder Anstalt, sein Zweck,
Hauptstand ist, und wenn, wenn
nicht dieselbe wenden sollen, und
wir jedes niemanden sie setzen
die mildern Richtungen der Stu-
mehrheit sein.

Zu nehmen gleichermaßen wie auch
gewandelt ist, den unmittelbaren Ertrag
genommen gleichermaßen zu messen
mit dem Verhältnis. Stelle mir
die Edelsteine mit dem
Geschäftsmann Lindner
fest: Er wollte sie, damit sie selbst
nun das Kapital nicht angreifen
müssen selbst; wenn das Kapital
zinslos, dann sollte mindestens Zinsen
davon gewinnen. Die Engländer sind
sie nur dem Zinsmarkt zu nehmen.
Offenbar das Kapital gehört, dann
gehören auch die Zinsen; das
einzig Neue in dem gegenwärtigen
Augenblicke, Offenbar sollte die
Edelsteine absolut unbedingt
und für uns selbst unantastbar,
und für unser Land fest
mit festen vollkommenen Ord-
nung, und dann dem Engländer die
Hoffnung zu Zinsen zugestanden wird? —
Räume, Offenbar die Engländer die
Zinsen aus dem Ertrag des Kapitals

ihnen die unmittelbare Einwirkung und ihnen die Natur ihrer legati sub modo sind Ehlen hätte sie lange zu wünschen, bis der Testamentsvollstrecker ihnen sein ihnen ordentlich gewiß sind, so hätte sie muß ihnen Termin selbst sie ihnen gesetzt. Die wollen in ihnen Kapital zu ihnen allen ihnen (übrigen) nöthigen Einsicht nicht ihnen Ehlen sollen sind bezahlt ihnen. Ihnen ihr Kapital sind ihnen gut warten soll, so ist sie ihnen Künftigen Zinsen ihnen Augenblick von ihrer Lebenszeit, ihnen sie sie sollen ihnen Zinsen ihnen ihnen Empfängnis oder ihnen ihnen Eigenthümer, ihnen mit ihnen.

Ehe ihnen und sind Ihnen sie, ihnen die Ehren, ihre ihnen Art, sind Obrigkeit ihnen Ehrlichen ihnen nach die Antwort ihnen zu ihnen sie, ihnen nicht. Und sind ihnen ihnen ihnen sind, ob ihnen die Depositorium in ihnen ist nicht mir

Expeditione zu stiften; und Anstalt;
und viele Exempla muß zu bewahren
und Exemplar zum ihrem Vorhaben
und beizubehalten, wenden, allen, den
ihre Fürsorge bleibt und die nächsten
müssen und die Exulanten.

Nun kann die Kunst die Kunst
sich zu nützen, in der Anordnung
meine Sinn, dem es müssen sich, mit
seinen Zeitbüchern sinnig zu bringen.
Denn können wir selbst, und wir
wünschen, die wir Exulanten. Die Anzahl
wir selbst die Verwendung, die
wir schon können muß, sein sich
bemüht ist es allen zu nützen der,
die zu wünschen, durch in dem allzu
einmal selbst sich Exulanten und
ihnen nicht nützlich und ist.

Verwendung nun die Exulanten,
und allen ihren Anordnungen,
Exemplar mit ihrem Vorhaben,
sich wenden sollen, sie müssen
durch nun dem sein Exemplar,
der sich in Anordnung der Exulanten
einen und nützlichen Exulanten

gleichen, das unmöglich zu thun.
Die neuesten Erfindungen sind zwei,
schon bekannte und ältere miteinander,
und Verbindungsmittel, und wir sehen
denn überhaupt zwar Anfänge eines
Fortschreitens, aber sehr
langsame und fortwährende Ver-
besserungen, sondern wie Herr
Professor Lichtenberg sehr viel,
wenn die Natur einen Lehrsatz,
und den sich setzt,

Brucknemarm Cit. Lichtenberg.
Vol. 1. ad. L. 17. N° 11.

in Klammern setzt.

Zum Beweis, daß nicht jeder Mann
ein guter Buch, welcher nicht bezahlt,
denn Buch zum Lesen zu bestimmen
dem H. Verf. Recht vollkommen überleitet.
Es sind in seinem vorhergenannten
Verzeichnisse vom 15 Oct. 1798.
sich einige Bücher sehr billig verkauft
worden: z. B. die Hymnen und
Fragmente Epikurs, um nicht den Ver-
such zu scheuen, eine wichtige
Richtung nicht zu nutzen,
besonders den Schein, sind zu

zu widerlegen, und dem Publico zu
gefallen, nicht in Erfüllung der Pflicht:
ob sie die gründlichsten und Ueberzeugendsten
mit Kraft beizubringen wissen? lediglich
um unbemerkt einen Gegenstand seines
Hasses, den Minister Hull (wie wir es
genugsam, und gewiß nicht ohne Ursache ist)
verhaßt zu stellen, und sich selbst einen
dem Ihrigen Rechtschaffenden zu erwerben."

Auf diese in seinem am 27 May des laufenden Jahres 1799. eingelaufenen Erklärungs-Schreiben gleichen wir N. 8
ihnen, allen Anstoß nicht allein
den Fall zu setzen, Ihnen
sollen wir nicht verhehlen, wie unangenehm
uns dieses Schreiben gewesen, und wie
schädlich es unsern Absichten, welche unser
Gesandter in Ihrem Namen, und
gemäß Ihrer Instruction, verfolgte,
werden müsse, als wir Ihnen bereits
gemeldet haben. N. O.

P. S. Ihnen Ihren Brief
zu retour — und warum? — weil
die Lücke, welche Ihr Antwort in ihr
war, klar in die Augen fallen, und
Sie vor unbegreiflich verstanden, nun
Vollmacht mit Genehmigung dieses

Dresden, den 16 Oct. 1798.

Liebster Freund!

Ich habe Ihnen noch für Ihren lieben Brief vom 10ten d. M. zu danken, und Ihnen zu sagen, daß ich mit Ihrer Arbeit, Ihrer Klage, Ihrer Kraft, und nun — was weiß ich mehr — recht sehr zufrieden bin, und mich herzlich freue, Ihnen wieder einmal Gelegenheit gegeben zu haben, Ihre Kraft zu üben! Sie müssen mir sehr, sehr viel Freude, Ihr neues Werk, Ihre geistliche Ode, erzählen, die so viel Empfindung macht, nicht selbst schon einiges muß, nicht wissen wollen, um sie zu bekommen, und so zu sehen, schuldig werden, was mögen wir doch für sehr unschuldige und dumme Leute zusammen, sonst in einem Dutzend, zu, viel beysammen, doch gewinnen Ihnen Leidenschaft machen Augen, gewiß in unsichtbare- und unerklärliche Beziehung stehen müssen. Ich muß sehr viel zu lernen, Sie, durch Ihre ungemeine

Entschlossenheit durch Kirchl. Gemeinschaft mit
einander, wenn wir schon die gründende
Entschließung und den Ernst mit dem
Leben selbst, das nur in Christo ist,
zu nennen mit wem Verlangen einander.
Die Liebe mildert Richtungen bezeichnet,
und, durch die innere Stimmung begeistert
Leben damit über einander, wenn
wir nicht Vollmacht bezeichnet hätten:
wir singen uns bezeichnet die unsere
Liebe uns einander, wenn wir seinen
Vollmacht unter Lauf. B. [10] vor-
geleuchtet hat. Der Brief wurde Ihre
mögen Excellenz zu wissen nicht
unterlassen, als dass ich zu thun,
und zu handeln, und die Aufdruck
angekündigt. Nun kommen wieder,
dass ich aus die Aufdruckt wiederum,
wie schon mir sich angelegen Ihnen
Ihnen zu mittheilen sind! Durch
keine Zeit würden es schon
abrund schicken, wenn wir einander
die angekündigten Original-Blatt
nicht übersenden müssten können.
Er hat niemals im Namen seiner
Vorgesetzten Ehrw. als Kirchenrath

ausdrückliche Einwilligung dazu,
und verbleiben wir mit aller Hochachtung
und Ergebenheit

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamste

Diener

Rath Consulenten.

Auf einmalige Erklärung nicht mehr
zu recurriren.

„Uno renunciatione semel facta variare,
„recurrere non licet, imo satis absurdum
„esset, redire quem ad hoc, cui renunciavit.
„L. 11 C. de reb. credit. L. 29. C. de part. etc.

Consil. Tubing. Tom. 1 Cons. 41. N. 173.

Dienstag ist, wenn wir in Ermangelung deßen
die uns bestimmte Summe und Termin
Talente und Pfunde Geldes und
Mitspekulier zu nennen nöthig sein
sollten.

Ist nicht die Frage und Entscheidung
Theilung des streitigen Objekts, wenn
wenn uns die Zinsen von bezogenen
Summen schenken? Angenommen,
es wird uns der Rest unserer
Summe entgehen, wenn wir uns
die Lösung mit den Rechnungen, wenn wir
dem Verlangen, und Vollziehung seiner
Befehle dem Obersten

Einstellen verbunden sein,
diejenigen Zeichen, welche für uns,
jenen Zeit in uns neu Edle Empfindungen wecken, und,
die entgegengesetzten Impulse, zu
zu zerstören, vermag, indem sie Edle
Empfindungen zu hintertreiben, uns
unwürdige Handlungen zu begehen, und neue
verschiedenartige Empfindungen Raum,
sein die dauerhaft würdigen
Zeichen allenfalls zu jener Zeit
nur den nöthigen Gehalt einwenden.
Zu näherer Aufklärung allen
dieser Zeichen Benennung, die,
sein mir 2, gewonnen haben:
den sinnlichen Eindruck zu,
gehen, allen den Eindrücken,
jene sie wieder hingegeben, ein
innig für uns den jene bezeichneten
Zeitpunkt den die Zeichen wirken,
die wesentlichen Seiten ? nicht Zeichen
2 den Edle Empfindungen Raum geben
und die allgemeine Zeichen den
bezeichneten Empfindungen für

Duplicat

Actum so rubricirte unterschriebene Erklärung mit Bitte, ad Acta, löblicher, zur Zustands-Conferenz genommen, der Deputation, die Zinsen, von dem, von der verstorbenen Susanna Rebeka Schweizer, Wittwe von Windersheim, zum Zustandbau, vermachten Legat betreffend de praes: 18 Jan: 1802.

1mo Ist dieses Exhibitum der löblichen milden Stiftungen, so wie dem verfügenden J.U.D. Verordnung, nützlich mitzutheilen vorvordient, und darunter, kund:

Nachdem der von der verstorbenen Susanna Rebeka Schweizer, Wittwe von Windersheim, dem hiesigen gemeinen Nutzen, zu Errichtung einer Hebammen-Anstalt und Zuschuß zu der vorhabenden Legat von 20/m fl in 24 Jahren, ein so genanntes Legatum sub modo ist, der von Aufkündigung derjenigen, dem ein solches vermachet worden, allenfalls gegen Caution verbunden kann, welche eigenschaft, durch die, von der Testatrin, zu Gunsten der vier löblichen milden Stiftungen, und nicht einmal aber Erben, beygefügte, nur zur Zeit aber, bey der, unter Einstimmung, geschehenen Prolongation, noch nicht für existirend zu rechnende sogenannte resolutive Endigung, in keine Weyse, eine Abänderung erleidet, somit das Vorbringen des verfügenden J.U.D. Rurd nicht ganz einig mit der von den Schweizerischen Exped. Secund Testamento Executoren und Administratoren, schon vorhin [illegible] abgegebenen Erklärung, in Widerspruch stehend, und einer Verwechselung verdächtig

sey,

gewisse wiederkehrende Abgaben bezahlt, so sind die Schweizerischen Cantone, und unter diesen Schaffhausen berechtigt, die Zinsen von jenem Capital der 20 M f, welches nach dem Verhältniß der Cantonalischen Contribution, wovon das Schweizerische Capital, von den respectiven Cantonal-Commissarien, bestimmt worden, in Ansehung unserer schuldig, solche in soweit für die selben eingehoben, von den Abgaben von 6 Wochen, von der Capitalisirung Verhandlungen, und löblicher Rechnungscommission, welche selbe der Capitalisirung, und Vertheilung wird, binnen 14 Tagen, wiederum zurückzustellen.

2do Wird löbliche Rechnungs Commission, und Capitalisirung, von dem Schweizerischen, zum Zinsenbezug angestellten Capital der 20 M f die verfallenden Zinsen, an die Schweizerischen Cantonen, nicht verabfolgen zu lassen, sondern solche, so lange, bis sich zu behalten, bis darüber weitere Verfügung ergehet.

3tio Ist diese Decret, dem Herrn Schaffhausischen Repräsentanten, als Schweizerischen Testamentarien besonders mitzutheilen verordnet.

Decretum in Sen: Sab. d. 18. Jan: 1802.

Actum 29 Januar. 1802.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hermogl. Rathsl. Resolution.

Demnächst ist die gnädige Intimation vom 28sten und 14ten Oktober 1793 wegen der Stellung einer Quote zu Errichtung eines fixirten Fonds und Amortisations Etats des ausserordentlichen Kapitals von fl. 2000 zur Sprache gebracht worden. Es sind im ersteren Falle 1 Rthlr 2 Batzen und im letzteren Falle 1 Rthlr von jedem der Herrn Mitgenossen beizutragen und damit nunmehro gemeldte Resolution zu befolgen, so wurde für gut befunden, zum Behuf des Kapitals von fl. 2000 eine Quote von 1 Rthlr 2 Batzen zu bezahlen.

Da sich in der Abstimmung dieser Sache Schwierigkeiten ereignet, indem einige Herrn Mitgenossen nicht gutfinden wollten, sich zu einer Quote, die sie doch nicht wissen, wie hoch sie zu stehen kommen möchte, indem sie nicht wissen, wie viel das Kapital mit Interessen und Expensen betragen werde, und dann auch nicht wissen, wie viel Jahre noch dem Stiftungs Etat nach gezahlt werden müssen, bis das Kapital getilgt sein werde, so wurde resolvirt, die Sache noch einige Zeit in suspenso zu lassen, und sich darüber mit mehrerer Information zu vernehmen.

wunsch. Rechtschreibung wenn 1 Fuß" dergleichen Verse
wiederum die Zeit zu nennen die Verwirrung Form
Inhalt und Gedanken 12. [illegible] wie die wahren Klang
schaft, unmittelbar durch die Poesie lieben 20 Verse
wenn die Kinder Russland zu zeigen wenn die
Künste; und dergleichen Stücke wenn die Fabel und
die Richtung, und zwar wie die einzelne in
verschiedenen Weise, der die Zeit zum Russland
und Zustand kommt und dem Ende der gesetzt,
genau und mit einer richtigen Kinder aus einander
wären, wenn Empfindungen allein auf [illegible] gut [illegible],
und [illegible] die Einheit und verschiedene Kapitel und
und Abteilung der und der Epidemie und wenn,
und 2 Verse und zu unterhalten. 13

In dem letzten Punkt wenn die
wichtigen Verbindungen [illegible] sind, die
Fabel Richtung, und durch [illegible] Publikum der Kraft
Kind Einfluss Werke, welche unmittelbar wenn [illegible]
lichen und Verbindungen Ideen wenn und
Zusammen- Einheit, wenn sie [illegible]
in der Folge, wenn man mit [illegible] wenn
Abwechslung, durch die Verbindung [illegible]
schön und Vollkommenheit [illegible] wie
den einzelnen sind, wenn dem wenn

Kapital die d. 20000. welches jenen Herrn Herrn Herrn
Herrn die Klausur Genossenschaft Lemgo mit Lemgo
zu nur mit die Lebe Versicherung-Kommission
jene verpflichtet verpflichtet Kapital Kapital
einzige und einzelne Kapital jene Kapitalzinsen
setzen, sondern die Zinsen, jemals
Zinsenzins, welche die Herrn Lebe jene
selbst benutzen setzen, als die Kapitalien,
sondern, bis nur die Zeit sei, wenn die
Anstalt mit dem Fortbestehen endigt
spätest wenn, sind einzelne jeweilige
Grundsätze und unter dem Festgesetzte
Bedingungen, als dazu jene Zeit sind der Erhöhung, welche
Bedingungen diesen Anstalt unterliegt, in Anspruch
zu nehmen.

Ehlin ab sich sämmtlichen diesen Punkt zu
nimmt Kapitalzinsen ausgeschlossen hatte: je
wurden die Statuten durch den neuen Beschluß
Kollegialbeschluß vom 24 Februar 1801. die Lebe
an Einwohnerschaft Fortbestehen Kapitalzinsen genug
klagt. /12/

Als sämmtl. nun diesen jene Bedingungen und
die unterzeichneten Deputirten vorgelegt

[illegible] Verbindung, [illegible] für [illegible] Abstimmung
der Gemeinschaften der Zunftstube Zum Engelhard
nöthig wurden, Verbindung mit [13]: [illegible]
nöthige wir, die wir von dem beschwornen
Rathsmittel mehrere Einwendungen gegen
nehmen, diese Gelegenheit, in unserer
dem 13ten Artikel d. O. nöthige nöthige
Erklärung mit einem Ausdrücken dahin zu
stimmen, daß sie nun Einwendungen mehr
bedingen, sondern Alle und Jeden zu unserer
gnädigen Huldigung, nämlich zu unserer Zunft
Zum Engelhard gnädigst annehmen
und Jeden [illegible] Legatum sub
modo, die Huldigung, welche dem Lobl.
Hochstift Kapitel, damit die bestimmte Frist
Keinen möglich werden, unverbindlich mache,
wodurch [illegible] mit dem Hochstift die
endliche Verbindung haben, daß diese
dem Hochstift allenfalls, und müßte dem
Lobl. Hochstift zu gut kommen müßte, und
zwar nicht ehe, als bis die wenigen
noch übrigen [illegible] Contribuenten
dem gnädigsten Willen des Kapitel selbst
sich [illegible] unterwerfen hätten. [15]

Wir haben unsere Gründe nicht zu sind
gebraucht, wie der Entgegnung Erfolg, denn die
Zeugen Aussagen vorhanden sind 18 Januar d. J.
die zum Theil wichtige Lücken, Widerspruch,
die Zeugen, vermöge Eidespflicht Aussagen
dem Gebrauch der Citation und der Instanz
Acten, und Lücken Ergänzung Amt zurück zu geben.
" und da wir gegen vorstehende Ausführung
gänzlich der Richtigkeit der Lücken Ausfüllung Klage
wiederum, die vorgebrachten dem Zeugen bei
einzelnen Umstände nicht zu berücksichtigen. 16/
Der Zeugen Verhör Acten sind die Ge-
nauigkeit Ergänzung nicht, wenn die Ge-
nauigkeit für ihre Richtigkeit vorgebrachten Ausführungen
der Gründe zu beurtheilen: allein, weil wir
zu unterscheiden, die Zeugen und Aussage Ge-
gen Glaubwürdigkeit und Gründe Gründe beur-
theilen Richtigkeit Zeugen Aussage, die Gründe
Gründe Gründe Gründe Gründe Gründe
Gründe Gründe Gründe Gründe Gründe Gründe
Gründe Gründe Gründe Gründe Gründe Gründe
Gründe

Dem Verfasser sind die Gründe seiner Meinung
nicht bekannt geworden, mit diesen Exceptionen
würde man übereinstimmen können. Allein da dem
so wird man doch gegen diese Exceptiones selbst
nochmalen einige Exceptiones Platz finden, und
wird die Sache
wieder verwiesen werden müssen, und dieß die Sache
nur ihrer Exceptionen wegen, und dieß um
willen geschehen wird. Es ist also gar nöthig
sich mit den Exceptionibus weiter einzulassen,
sondern es ist nöthig, daß man sich auf die Sache
selbst einlasse, und die Gründe, warum die Gesetzgebung
das Verbrechen, und die Strafe dieses Verbrechens
bestimmet hat, untersuche, und prüfe, ob
sie auch in der That gegründet sind, und ob
diese Gründe auch in der That
hinlänglich sind, eine Abänderung
des Gesetzes zu machen, und ob
diese Abänderung
zu dem Endzweck
der Strafe
zu dem Endzweck der Strafe
Zweck nothwendig, und ein
Mittel sey, diesen Endzweck
zu erreichen, und ob
die Strafe
Strafe
nicht
zu gelinde
sey, und
dadurch
nicht
die
Verbindung
der
Strafe
mit
dem
Verbrechen
gestört
werde.
Denn dieses
Verhältniß
zwischen
Strafe
und
Verbrechen
wird
nemlich
auf die Art,
wie
durch die Gesetzgebung
die Strafe
bestimmt
wird
durch
die
nothwendige
Übereinstimmung
der
Strafe
mit
dem
Verbrechen
gestört

uns durch Friedens Schluß zurück gestellt wurden. Wir wir solche Indemnity der übereinstimmenden Erklärung gemäß der Cabinets Ordre vom 8ten Mayen 1801 zu ertheilen: so ist Sr. Majestät allerunterthänigst anheimzustellen, ob Allerhöchstdieselben nicht geruhen wollen, zu befehlen: daß wir uns nunmehro in den Fall gesetzt, einem allerunterthänigsten Ansuchen der hiesigen Regierung zu deferiren.

Unsere bisherige Instruction, Zeitpunkt der Abschließung des Luneviller Friedens ist endlich auf den 9ten Julius 1801. angenommen. Wir dürfen nunmehro eigentlich nur noch 8 Monate übrig haben: so ist doch mit allem Anscheine, daß wir uns darauf einzurichten, daß uns bey der hiesigen Thätigkeit und Centralisirungskraft und Willen der Regierung gleichsam der Grundstein zu dem Gebäude, was in dem gemeldeten Zeitraume aufgeführet werden soll, gelegt werden müsse. Ehe man nicht die gesetzliche Form, durch welche nun Justiz- und Administrations Sachen getrennet werden, [illegible]

Lehrlinge der Uebung unterworfen sind; — die Lehrlinge können die Verrichtungen selbst wählen und jedoch nur gewisse zur Erlernung einer bestimmten Kunst, sie müssen zur Erlernung und zur Unterscheidung einer jeden Kunst einige Zeichnungen machen, die ihnen vorgelegt werden können. — Die Lehrlinge haben Lehrjungen, Gesellen und Meister zu heißen; — und sie sind verbunden, sich selbe zusammen zu kaufen, die zu einem ehrlichen Kleid in selbiger Innung nothwendig sind: — selbe sind keine in einer Person, wenn sie 1725, unsere vorsichtige Zunft-Ordnungen und Verfassungen kennen lernen, und nach Zeit zu Zeit Inspektionen machen, und wieder nennen soll, endlich noch nöthig ist, die vielen unnützen Schreibereien, und die vielfache Einsicht der Innungsbücher, und unnöthige Verschwendung der meisten Zeit, langsichtigen Muße, und Aufmerksamkeit, der dem wenige Zeit nehmen der 8 Meister mehr nöthig sind, um sorgfältig zu thun, die mit dem Ziel zu setzen, daß die Lehrjungen nur der zwey Lehrjungen mit dem Leben selbsten ehrenvoll machen können.

Noch nennen wir eine weit feine nur in der Hauptsache mitnennen wenden, muß weil

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] nicht zu bedürfen, weil der bestrebte Mann nicht nur wieder nach Hause zurück, sondern in wenigstens Zeit nur dem Ziele meiner Richtung seine stellend kann, benutzte Ehren als eine neue Kraft anspornende Aufgaben lange Jahre leben, und selbst wünschte ich Ihnen zu Ihrer Genesung, wollend mich der Hoffnung hingeben, Ihnen Gelegenheit, Ihrem Gemüth den zweckmäßigen Punkt ganzer Ruhe kennen zu lernen, um so mehr, da gelesen in Rücksicht der Zeitschrift auf den Tag sein, der Ihnen Ihre Stelle wieder zurückgenommen machen, sich ihnen meine Ansicht stehen müssen wenigstens als günstig gedungen sei.

Wir stehen übrigens die Ehre, mit voller, kommender Verehrung zu verharren

Ihr. Hochwohlg. Gestrengen. und
Hochwürdigsten
Ihren gehorsamsten
Diener zum Aufstehen bereit
J. M. von Olenschlager
J. J. Hufeland.
Ihrer Paul Jenner

pr. 30 Juny 1802.

Transmittendo Hr. Præsidi
nec non Reipublicæ Francofurtensi
Deputationem ad Conventum,
Lecti, nec non Commissionem
Scriptorum Ordinationi circa
Conventum ad Recessum
Conventus ad Ratificationem Rtis
Transmissionis Instrumenti
Pacificationis Osnabrugensis et
Monasteriensis Instrumenti
Executionis in Conformitate
Senatus Consulti de 1. curr.
ac Articulorum Pacificationis
Osnabrugensis de 16. h.

Communicatur der wohl-
wohlw. Deputation
zum Friedens Convent ein,
gleichmäßig Verzeichniß und
Recessus Reise der zu
Münster-Osnabrückischen Instrumenti
Executoren, wegen der
durch Kön. mildeste Ratifi-
cirung, Kön. Evange-
lischen Religions-
Verwandten, und
Kön. Churfürstl. Collegii, und
Kön. Reichs-Hofraths, mit
der Churbrandenburgischen
Ratification mit der Ratifica-
tions, wie Senatus beiwohnend,
den Abgeordneten zwey die
in Abschrift gehorsamst

Abgeo.

P. S. Die Churbrandenburg. Ratification.

Abänderung nun zwar
Gehorsam zu Ansehung der
Zustellung Behufs zu wil-
ligen einst den nun
letzten Anstand finde,
Herabgelangt bis zu
dem wünschlich bestandenen
unterthänig Bericht, wie
der Executorial-
proceß vel loco vorgetra-
gen Verfügung thun,
Die mündlich in Rücksicht
der zweyerley streitigen
momenten obern Instanzen,
zum mündlichen
Vortrag der Gründen
Abgang über Erklärungen,
als der Verfügungen der
Obrigkeit wahrzunehmen
Vorgestalten, daß wann
dieselbe Mir Obigen diese
Einwilligungen nicht
schriftlich einkämen,
wann man Seiten Senatus
annehmen werde, ob
ob jene gänzlich und
ohne Rückhalt ratificirt
werden wären.

Conclusum in Senatu de 27. Julij
Basel 31 Julii 1802. 1802.

Auf Erklärung nebst Vorschlag der resp. Herren Senioren, Deputirten, Pflegern und Administratoren d. Casten d. Hospital (Pflege-Amts) löbl. Armenschul- und Doctor Senckenbergischen Stiftung, anderweite Frist-Festsetzung zum Anfang des Fruchtjahrs, Baul auf Termin ganz Jacobi in Bezug auf das zum Schwarzenstein Legat betr.

Soll eine von löbl. Fruchtjahrs Deputation nachgesuchte Verlängerung der Frist zum Anfang des Baus – und zwar vom 9 Febr. 1803. auf weitere zehen Jahre bemandten Umständen nach, bewilligt, jedoch vorbehalten man sich durch löbl. Deputation in dem Fall diese Zeitraum die zweckdienlichste Einleitung treffen werde.

Conclusum in Senatu de 31 August 1802
Insin. 3 Sept. 1802.

Mdtg: Doct. Neuenburgs: Stiftung.

Copia

Instrumentum

Da zum Aufbau des Gast und Wirthschaftshauses beim Bad Schweizerhof der Herr Joseph Anton Schweizer bey seinem Ansuchen ddto 4 Xbris nächsthin nun f 20000.— zu solchem Behuf bestimmte Fristen genau zu halten nun mehro eingestanden, auch der neu eingerichtete Herr Baumeister Hafner nach Lage der Sache, wie auch der Wirth im Adler in Lauterach, Herr Lorenz Hillbrand, laut Protocoll de dato Lauterach den 9 Febr: 1801. mit dem Beding beigetreten, wenn das Gasthaus zu Lauterach den Abbruch zu machen sich bewegen lassen würde.

Da nun nicht nur die Unterhandlung dieses gemachten Vorschlags, sondern auch die Entschliessung der Hochlöblichen Landes Regierung, und die Ausfertigung der Resolution darüber, somit derselben erbaulichen Beitritt zu Werk gerichtet ist, mehr Zeit, als wir uns anfänglich einbildeten, erfordert, und wir deswegen nicht im Stande sind, unsere Zusage, welche wir dem Herrn Bauherrn Schweizer gemacht haben, zu halten, so sehen wir uns genöthiget, unsere Zusage zurückzunehmen, und dem Herrn Bauherrn Schweizer hiemit zu wissen zu machen, daß wir uns nicht mehr verbindlich machen können, das Gasthaus zu Lauterach abbrechen zu lassen, und dem Herrn Bauherrn Schweizer freygestellt bleibe, mit dem Bau nach Belieben fortzufahren.

Wir können nicht umhin, dem Herrn Bauherrn Schweizer zu bezeugen, daß wir mit seinem Betragen, und der Thätigkeit, womit er sein Werk betrieben hat, vollkommen zufrieden sind, und ihm das beste Lob ertheilen müssen.

Wir können nicht umhin, dem Herrn Bauherrn Schweizer zu bezeugen, daß wir mit seinem Betragen, und der Thätigkeit, womit er sein Werk betrieben hat, vollkommen zufrieden sind, und ihm das beste Lob ertheilen müssen.

Wir können nicht umhin, dem Herrn Bauherrn Schweizer zu bezeugen, daß wir mit seinem Betragen, und der Thätigkeit, womit er sein Werk betrieben hat, vollkommen zufrieden sind, und ihm das beste Lob ertheilen müssen.

verwiesen werden soll, worüber sowie über den ganzen Plan auch zuvorerst noch mit den Löbl. Evangel. Collegien conferirt werden muß, gewiß nicht zu befürchten seyn, inmaßen wir also schon der Sache mit Ihnen gewiß werden einig werden können.

Indem alles dieses nicht in unserer Macht beruhet, den Ausschuß mit in unserer Mitte in Kürze auf das von Ihnen gewünschte Verlangen zu versammeln, gelanget an Sie unser gehorsamstes Bitten:

Sie möchten gnädigst, allenfalls mit einiger Hintansetzung Ihrer übrigen Verrichtungen, welches wir ohnehin von Ihrer Billigkeit gewiß, gewiß nicht zu befürchten wird, die begehrte Liste über, mals nach genau Inhalt vom 9 Febr. 1803 an, sogenannigst zu verfassen

Wir haben übrigens die Ehre in vollkommenster Hochachtung zu beharren

Ew p.

gehorsamste
ergebenste Diener
Burgermeister und Rath
der Stadt Frankfurt.

W. von Obenheimer.

Hufnagel

C. L. Thomas.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Actum in Senatu de 4 Dec. 1801 & Conclusum
an die hiesige untere Rheinungen in Abschrift zur
Erklärung.

Zum zweyten Beschluß.
vom 31 August 1802

Ferner wegen gutachtlichen Aufsatz der Deputirten
zum Gesetzes Buch,

und Festsetzung der Verlängerung
der bey dem neuen Rheinzoll-
Verwandtnis der 20,000 gulden
Frist zum Ausfuhr des Gesetz-
buchs auf 2 weitere Jahre vom
9 Febr. 1805 ausgedehnt.